



REGELN IM CORONA-WINTER

Bitte bleiben Sie wenn möglich zu Hause!

Kontakte vermeiden



KONTAKTBESCHRÄNKUNG

1 Hausstand plus max. 1 weitere Person (ausgenommen Kinder bis 6 Jahre)



REISEN

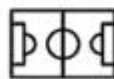
Keine touristischen Reisen erlaubt, nur Geschäftsreisen. Bitte auch auf Tagesausflüge verzichten



GASTRONOMIE

Restaurants und Kneipen bleiben geschlossen. Möglich: Lieferung und Abholung von Speisen

Geschlossen bleiben



SPORTSTÄTTEN

Möglich bleiben der Individualsport draußen allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand



MASSAGEPRAXEN

Medizinische Dienste wie Physiotherapien sind weiterhin möglich



FRISEURSalONS

Auch Kosmetik-/Tattoostudios. Medizinische Hand- und Fußpflege sind weiter möglich



KINOS & THEATER
Auch Konzerthäuser und Museen



SCHWIMM- & SPASSBÄDER
Auch Saunen bleiben geschlossen



FREIZEITPARKS
Örtliche Spielplätze bleiben geöffnet



SPIELBANKEN
Auch Spielhallen

Geöffnet sind



KITAS

Appell an Eltern: Betreuung wenn möglich zu Hause



SCHULEN

Fernunterricht bis min. 22. Januar. Notbetreuung bei Bedarf (Klasse 1 bis 7)



EINZELHANDEL

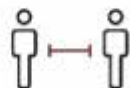
Max. 1 Kunde pro 10 m² Verkaufsfläche; ab 800 m² 1 Kunde pro 20 m²



FIRMEN

Mit Hygienekonzept. Großzügige Homeoffice-Regelungen empfohlen

Immer: Einhalten der AHA-Regel



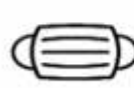
ABSTAND

Mindestens 1,5 m Abstand halten



HYGIENE

Händewaschen und Niesetikette



ALLTAGSMASKE

In Einzelhandel, ÖPNV und dort, wo es draußen eng wird



APP

Empfehlung: Warn-App



LÜFTEN

Regelmäßiges Lüften

Gilt ab dem 11. Januar 2021. Weitere Informationen im Innenteil des Amtsblattes.

Notdienste / Wichtige Rufnummern

Notrufe

Polizei.....	110 + 9 22 90
Feuerwehr.....	112
Krankentransport.....	19222

Ärztliche Bereitschaftspraxis

Ärztliche Bereitschaftspraxis Kaiserslautern Westpfalz-Klinikum Standort I, Hellmut-Hartet-Straße 1, 67655 Kaiserslautern, Tel: 116117 (kostenfrei, ohne Vorwahl aus dem Festnetz, aus dem Handynetz mit der Vorwahl 0631)

Öffnungszeiten

Montag	19 Uhr	bis	Dienstag	7 Uhr
Dienstag	19 Uhr	bis	Mittwoch	7 Uhr
Mittwoch	14 Uhr	bis	Donnerstag	7 Uhr
Donnerstag	19 Uhr	bis	Freitag	7 Uhr
Freitag	16 Uhr	bis	Montag	7 Uhr

Feier- und Brückentag: Vorabend, 18:00 Uhr, bis Folgetag, 07:00 Uhr

Nardini Klinikum St. Johannis Landstuhl, Nardinistraße 30, 66849 Landstuhl, Tel: 116117 (kostenfrei, ohne Vorwahl aus dem Festnetz, aus dem Handynetz mit der Vorwahl 06371)

Öffnungszeiten

Mittwoch	14 Uhr	bis	23 Uhr
Samstag	9 Uhr	bis	23 Uhr
Sonntag	9 Uhr	bis	23 Uhr
Feier- und Brückentag	9 Uhr	bis	23 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

Den zahnärztlichen Notdienst am Wochenende übernimmt:

Dr. Laura Johannes, Hauptstraße 74a in Hütschenhausen, Tel. 06372 2478

Die Sprechzeiten sind: samstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und sonntags von 11:00 bis 12:00 Uhr. Auch außerhalb dieser Sprechzeiten ist der diensthabende Zahnarzt für Notfälle erreichbar.

Weitere Informationen und kurzfristige Änderungen entnehmen Sie bitte der Internetseite zum zahnärztlichen Notdienst www.zahnnotfall-pfalz.de

Bereitschaftsdienst der Augenärzte Kusel/Landstuhl/Kaiserslautern

Der augenärztliche Bereitschaftsdienst Kusel/Landstuhl ist mit dem Notdienst Kaiserslautern zusammengeschlossen. Zu erfragen: Tel. 0631/ 89290929.

Apothekennotdienst

Unter der folgenden Service-Telefonnummer werden Ihnen die diensthabenden Apotheken in Ihrem Postleitzahlenbereich genannt! (Im Internet www.lak-rlp.de), aus dem deutschen Festnetz (0,14 €/Min.) und aus dem Mobilfunknetz (max. 0,42 €/Min.): 0180 5 258825 + Postleitzahl des Standortes.

(zum Beispiel bei einem Standort in Hauptstuhl 0180-5-258825-66851 od. bei einem Standort in Kindsbach 0180-5-258825-66862)

Abfrage der Bereitschaftsdienst-Apotheke im Internet: www.lak-rlp.de

Mit der Option „Kalender“ können dort auch für jeden beliebigen Ort die Bereitschaftsdienstapotheken der kommenden 14 Tage angezeigt und ausgedruckt werden. Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz weist jedoch darauf hin, dass nur für den Tag des Ausdruckes eine absolute Aktualität gewährleistet werden kann.

Tierärztlicher Notfalldienst

**für Kleintiere der Tierarztpraxen
in Landstuhl und Ramstein**

Der Notdienst der Tierärzte ist beim jeweiligen Haustierarzt zu erfragen.

Weitere Bereitschaftsdienste

Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG Energieversorgung

Strom für die Verbandsgemeinde Landstuhl:

Netzteam Hauptstuhl, Tel.-Nr.: 0800/7977777

Gas für die Gemeinden Bann und Hauptstuhl:

Tel.-Nr.: 0800/1003448



Bann

Schützenverein „St. Hubertus“ Bann

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen ist auf den **2. April 2021** (Karfreitag), 17.00 Uhr in der Steinalbhalle anberaumt.

Um zahlreiche Teilnahme wird gebeten!

Liebe Schützenschwestern und Schützenbrüder, aufgrund der getroffenen Beschlüsse von Bund und Ländern zum Zwecke der Eindämmung der Corona Pandemie bleibt die Gaststätte im Schützenhaus und das Schützenhaus selbst leider weiterhin bis **31. Jan. 2021** geschlossen.

Bleibt bitte alle gesund!

Förderverein des Bännjer Kindergarten

Großzügige Spende für den Bännjer Kindergarten

Der Förderverein des Bännjer Kindergartens konnte sich im Dezember über ein vorzeitiges Weihnachtsgeschenk freuen. Elisabetha Germann (in Bann bekannt als Bäckers Ilse) hat im November ihren 90. Geburtstag gefeiert und ihre Gäste statt Geschenke um eine Geldspende für einen wohltätigen Zweck gebeten. Dabei ist eine stolze Summe zusammengekommen. Frau Germann hat sich anschließend für den Bännjer Kindergarten als Spendenempfänger entschieden. Das Geld wird nun in Abstimmung mit der Kindergartenleitung in notwendige Anschaffungen zur Förderung der Erziehung investiert. „Mit dieser stattlichen Spende haben wir jetzt einen größeren Spielraum um den Kindergarten in seiner wichtigen Arbeit für die Bännjer Kinder zu unterstützen“, bedankte sich der Vorsitzende des Fördervereins Markus Borst im Namen des Kindergartens und aller Kinder bei Frau Germann und ihren Gästen.

Krickenbach

Prot. Kirchengemeinde Schopp-Linden-Krickenbach



Neujahrsessen to go

am Sonntag, 31. Januar 2021

Sie bestellen bis Mittwoch, 27. Januar 2021

- Möglichkeit zum Abholen ab 11.30 Uhr an der Prot. Kirche Krickenbach
- Lieferung für ältere und nicht mobile Menschen auf den Dörfern unserer Kirchengemeinde

Es gibt:

*Wildschweingulasch mit Kartoffelknödel,
hausgemachtes Rotkraut
mit Birne und Preiselbeeren*

Anmeldung erbeten

im Pfarrbüro unter Tel. 06307 / 395 oder per e-mail:

pfarramt.schopp@evkirchepfalz.de

Unkostenbeitrag für das Mittagessen: 11,50 Euro

Der Reinerlös ist für unsere Kirchengemeinde bestimmt

Sickingenstadt Landstuhl

SPOTS

FERIENBETREUUNG

19. BIS 23. JULI UND 26. BIS 30. JULI 2021

JETZT ANMELDEN! BEGRENZTE PLÄTZE!

INFOS UND ANMELDUNGEN NUR PERSÖNLICH
ODER TELEFONISCH UNTER:
JUGENDHAUS SPOTS TEL. 917130!



SkF in Landstuhl

Schwangeren- und Familienberatungsstelle

„Wir sind äußerst froh, dass wir mit Spenden, die wir über das Jahr erhalten haben, unbürokratisch und schnell Hilfe anbieten können“, sagt Kerstin Ecker, Leiterin der der Schwangerschafts- und Familienberatungsstelle mit Sitz neben der St. Andreaskirche in Landstuhl. Das zurückliegende Jahr sei gerade für Familien mit kleinem Einkommen, in Kurzarbeit oder bei Verlust des Mini-jobs sehr schwierig gewesen. Wenn es dann noch zu einer ungeplanten Schwangerschaft komme, fehlten die Reserven, um die erforderlichen Anschaffungen zu tätigen. Die Schwangerschaftsberatungsstellen verfügen über die schnellen und unbürokratischen Nothilfen hinaus, über eine Vielzahl weiterer Unterstützungsmöglichkeiten. Dazu zählen unter anderem auch Mittel der Stiftung Familie in Not Rheinland-Pfalz. Hier können Anträge zum Kauf der Babyerstaussattung gestellt werden. Deshalb sei es wichtig sich nicht erst in der absoluten Krise, sondern bereits rechtzeitig im Verlauf der Schwangerschaft zu melden, betont Nina Lambrecht, Mitarbeiterin der Beratungsstelle.

Das Team der Beratungsstelle ist sehr froh für jede Spende, die dazu beiträgt, schnelle Nothilfen zu ermöglichen. „Besonders dankbar sind wir jenen, die uns regelmäßig mit einer Spende unterstützen“, so Kerstin Ecker. Dazu zählt auch die Kur Apotheke in der Kaiserstraße. Inhaber Stefan Renner hat auch dieses Mal in der Adventszeit die Beratungsstelle mit einer großzügigen Spende bedacht. Neben der direkten Zuwendung freue man sich sehr, über die damit zum Ausdruck gebrachte Wertschätzung der Arbeit, betont die Leiterin.

Zukünftig werde es sicher vermehrt darum gehen müssen, die Beratungsstellen mit Spenden zu unterstützen. Denn nicht nur die Hilfesuchenden, sondern auch die Organisationen, die sich um sie kümmern, sind zunehmend auf die Unterstützung angewiesen.

Schopp

Bücherei Schopp bietet ab sofort Abhol- und Bringdienst für Medien

Prost Neujahr, liebe Bücherei-Nutzerinnen und Nutzer!

Leider müssen wir unser neues Bücherei-Jahr 2021 mit der Lock-down-Schließung beginnen. Jedoch sind wir voller Hoffnung, dass wir bald wieder unsere Türen für Sie öffnen können. Um Sie dennoch in dieser Phase mit Büchern und anderen Medien zu versorgen, wollen wir unseren Lesern zunächst als besonderen Service anbieten, Ihnen die Medien Ihrer Wahl kostenlos Zuhause abzuliefern.

Ablauf für dieses besondere Serviceangebot für Sie:

- Sie recherchieren selbst online in unserem Medienbestand
- Dort reservieren Sie dann Ihre Wunschbücher
- und wir liefern Ihnen Ihre Wunschbücher kontaktlos nachhause.

Für Ihre Literaturrecherche nutzen Sie bitte die Internetseite www.bibkat.de (BVS eOPAC - Der Online-Katalog für Bibliotheken).

Die Anmeldung auf www.bibkat.de erfolgt unter der Angabe Ihrer Leserausweisnummer (= Benutzernamen) und Ihres Geburtsdatums (= Passwort). Haben Sie Ihre Lieblingsbücher dort gefunden, können Sie diese für sich vormerken lassen.

Wissen Sie auch ohne Recherche bereits, welches Buch Sie aus unserem Bestand gerne lesen möchten, können Sie uns Ihren Wunsch alternativ auch per Mail senden an: buecherei@gemeinde-schopp.de. Als dritte Alternative können Sie uns Ihre Literaturwünsche auch telefonisch abgeben: 06307-912 5855. Nennen Sie Ihren Namen und Adresse plus Buchtitel. Wir hören den Anrufbeantworter regelmäßig ab.

Wir liefern Ihre Bestellungen einmal pro Woche, jeweils mittwochs ab 16 Uhr direkt an Ihre Haustür. Hierbei berücksichtigen wir alle bis Mittwoch, 15.30 Uhr bestellte Medien. Bitte stellen Sie sicher, dass jemand zu Hause ist.

Gottesdienste und kirchliche Nachrichten

Kath. Kirchengemeinde St. Antonius Queidersbach

„Stern über Bethlehem, zeig uns den Weg, führ uns zur Krippe hin, zeig wo sie steht, (...)"

Wie es in Queidersbach Tradition ist, wurde auch zu Weihnachten 2020 in der St. Antoniuskirche eine große **Krippenlandschaft** aufgebaut.

In einer Wurzelgrotte haben Josef und Maria und das Jesuskind sowie Ochs und Esel ihren Platz gefunden. Die Grotte ist eingebettet in eine hügelige Landschaft mit saftigem Grün und vielen Pflanzen, die im Verlauf mehr und mehr in eine karge Wüstenlandschaft übergeht. Im Hintergrund sind die Stadtmauer und der Tempel von Bethlehem zu sehen.

Viele liebevolle Details sind in der Landschaft zu entdecken - manche auch erst bei genauem Hinsehen.



Krippenlandschaft in der St. Antoniuskirche Queidersbach

Eine besondere Illumination des Innenraumes der Kirche lässt die Besucher selbst eintauchen in die Heilige Nacht.

Um Ihnen weiterhin die Gelegenheit zum Besuch an der Krippe zu geben, wird die Kirche an folgenden Terminen **jeweils in der Zeit von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr** geöffnet sein:

- 16. und 17.01.2021; • 23. und 24.01.2021;
- 30. und 31.01.2021; • 06. und 07.02.2021.

Die geltenden Hygienebestimmungen sind einzuhalten. Beachten Sie bitte auch die aktuellen Informationen auf <http://www.heiligerfranz.de> sowie im Schaukasten an der Kirche.

Machen Sie sich auch auf den Weg zur Krippe in der St. Antoniuskirche Queidersbach.

Kath. Pfarrei Hl. Namen Jesu Landstuhl

Trotz der Genehmigung des Bistums, ab 11. Januar unter Einhaltung strengster Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen wieder öffentliche Gottesdienste abzuhalten, haben sich verschiedene Gemeindeausschüsse anders entschlossen. Zum Schutze und Wohle der Gemeindemitglieder und der Mitarbeiter, wird vorerst beschränkt bis 31. Januar, auf öffentliche Gottesdienste in Bruchmühlbach, Hauptstuhl und St. Markus, Landstuhl-Atzel verzichtet und damit auch ein Beitrag zur Pandemiebekämpfung geleistet. In der Krankenhauskapelle finden ebenfalls keine öffentlichen Gottesdienste statt. Wer eine Heilige Messe persönlich besuchen möchte, hat die Auswahl unter folgenden Zeiten (Stand: Donnerstag, 7.1.21):

Samstag, 16.01.2021

18.00 Uhr Kindsbach, Mariä Heimsuchung, Vorabendmesse

19.00 Uhr Mittelbrunn, St. Josef, Vorabendmesse

Sonntag, 17.01.2021

10.30 Uhr Landstuhl, Heilig Geist, Hl. Messe

18.00 Uhr Landstuhl, St. Andreas, Hl. Messe

Bitte melden Sie sich im Pfarrbüro an, wenn Sie eine Hl. Messe persönlich mitfeiern möchten:

Montag-Donnerstag von 9.00 – 12.00 Uhr und freitags von 14.00 – 17.00 Uhr, Tel.: 06371-6198950 oder per E-Mail: pfarramt.landstuhl@bistum-speyer.de.

Bitte beachten Sie für weitere oder geänderte Regelungen Schaukastenaushänge oder Mitteilungen auf der homepage.

Kath. Kirchengemeinde St. Josef, Trippstadt

Gottesdienste

Da am 16.01.2021 die Kirche St. Norbert, Maria Schutz, profaniert wird, findet in Trippstadt kein Gottesdienst statt. Die Profanierung können Sie live streamen, den Link hierfür finden Sie auf unserer homepage.

Sonntag, 24.01.2021: 9.30 Uhr Heilige Messe für Roland Eichler in der Kirche St. Josef

Gottesdienste in Maria Schutz:

Samstag, 17.00 Uhr und Sonntag um 10.45 Uhr

Da wir nur mit einer begrenzten Zahl von Gottesdienstbesuchern feiern dürfen, bitten wir um Anmeldung im Pfarrbüro Maria Schutz. Über unsere homepage (www.mariaschutz.de) können Sie per Internet einen Sitzplatz buchen.

Bitte tragen Sie einen Mund-Nasen-Schutz und bringen Sie zum Ausfüllen eines Datenschutzformulars Ihren eigenen Kugelschreiber mit. Bitte halten Sie 2 Meter Abstand voneinander und kommen etwas früher. Da wir aufgrund von Corona in der Kirche nicht heizen dürfen, bitten wir Sie, sich warm anzuziehen.

Aufgrund der aktuellen Coronasituation ist das Pfarrbüro bis auf weiteres geschlossen.

Das Pfarrbüro in Trippstadt ist dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr geöffnet und befindet sich im Rathaus, Amtszimmer.

Telefonisch erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 06306/481.

Ausserhalb der Öffnungszeiten wenden Sie sich bitte an das Zentralbüro Maria Schutz, Kaiserslautern, Telefon: 0631/34121-0.

E-mail: pfarramt.kl.maria-schutz@bistum-speyer.de

Pfarrei Heiliger Franz von Assisi Queidersbach

„Wir haben ein ganz großes Ziel erreicht“

Am Dienstag, 15.12.2020, so gegen 18:00 Uhr, flogen in unserer kath. Kita „Arche Noah“ so manche Hände jubelnd in die Höhe. „WIR HABEN ES GESCHAFFT!“! Der „KTK-Qualitätsbrief“, und das ohne Nacharbeit, ist unser! Der Abschluss des Prozesses können wir nun



Schnelles Internet für die Verbandsgemeinde Landstuhl

Die Deutsche Glasfaser Unternehmensgruppe hat angekündigt, die gesamte Verbandsgemeinde Landstuhl mit schnellem Internet mit Geschwindigkeiten von 1 Gigabit in jedes Haus versorgen zu wollen.

Dies hat Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt mitgeteilt.

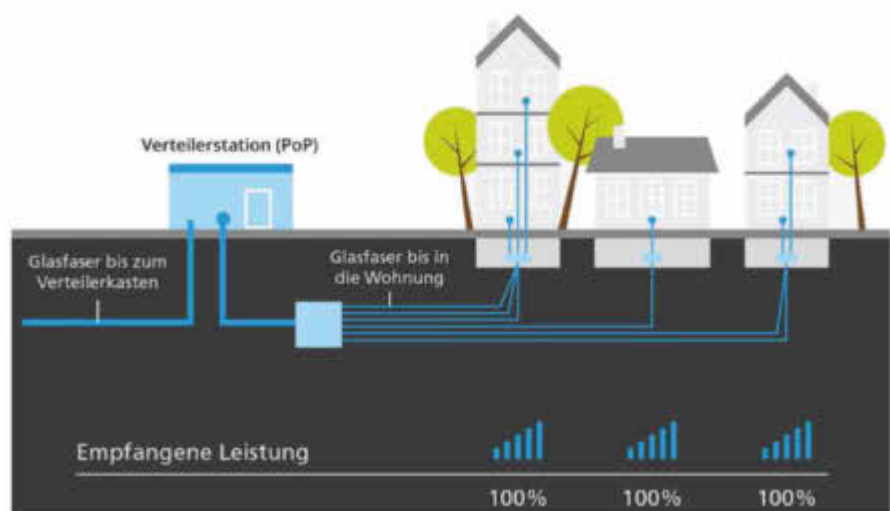
Die Deutsche Glasfaser will in den kommenden Monaten dazu Informationsveranstaltungen zunächst in den Gemeinderäten und dem Stadtrat und danach online und - wenn es wieder möglich ist - auch in Präsenzsitzungen für die Bürger*innen durchführen.

Bürgermeister Dr. Degenhardt bezeichnete die Pläne der Unternehmensgruppe als eine riesige Chance für die Verbandsgemeinde Landstuhl, als erste Gebietskörperschaft im Landkreis Kaiserslautern einen Giga-Bit Anschluss FTTH, d.h. bis in jedes Haus, erreichen zu können.

Die Unternehmensgruppe hat darauf hingewiesen, dass sie einen Anschlusswert von 40 % erreichen müsse, damit die Investitionen wirtschaftlich sein.

FTTH – Fiber To The Home

- ✓ **Garantierte Geschwindigkeiten:**
Jeder Kunde bekommt genau die Leistung, für die er auch bezahlt.
- ✓ **Stabilität:**
Glasfaser ist weniger störanfällig und bietet eine stabile Leistung, egal ob die Nachbarn gerade surfen oder nicht.
- ✓ **Unbegrenzte Leistungsfähigkeit:**
Glasfaserleitungen können sogar Terrabit-Geschwindigkeiten übertragen und rüsten somit jeden Ort und jedes Haus für die Zukunft.



Öffnungszeiten - Sprechstunden

Verbandsgemeinde

Bitte vereinbaren Sie vor Ihrem Besuch einen Termin.

Telefonisch ist die Verbandsgemeindeverwaltung zu folgenden Zeiten erreichbar:

Montag - Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr

Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

Telefonische Anmeldung unter:

Rathaus, Kaiserstraße 49, Landstuhl:

06371/83-0

06371/83-110

06371/83-111

06371/83-491

Standesamt, Kirchenstraße 41, Landstuhl

06371/83-121

Einwohnermeldeamt, Bahnstraße 80, Landstuhl:

06371/83-125

Verbandsgemeindewerke und Stadtwerke Landstuhl,

Bahnstraße 80, Landstuhl

06371/83-175

Sprechstunden der Verwaltung

Krickenbach: Di. 09.00 - 10.00 Uhr Di. 17.00 - 18.00 Uhr

Linden: Mi. 10.30 - 11.30 Uhr Mo. 18.30 - 19.30 Uhr

Queidersbach: Mi. 09.00 - 10.00 Uhr

Entfällt

Stelzenberg: Di. 09.00 - 10.00 Uhr Do. 16.00 - 17.00 Uhr

Trippstadt: Di. 10.30 - 12.00 Uhr Do. 17.30 - 19.00 Uhr

Sprechstunden des Schiedsmanns

nach Vereinbarung über Telefon 063 71 /83-491.

Sprechstunde der Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde Landstuhl Silke Wallé

Jeden letzten Donnerstag im Monat, 17.00 - 18.00 Uhr, Rathaus, Kaiserstraße 49, Landstuhl, Zimmer 127 (1. OG) oder nach telefonischer Vereinbarung Tel. 06371 / 83110
gleichstellung-vglandstuhl@web.de

Sprechstunde des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern

Die Sprechstunden des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern finden jeden Donnerstag von 16:00 bis 18:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter 0159/04094168 oder 0631/7105-414 mit Herrn Sofronios Spytalimakis in der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern, Zimmer 120 statt.

Vorherige Terminvereinbarung für die Verbandsgemeinde Landstuhl bei Herrn Sofronios Spytalimakis unter 0159/04094168 oder Herrn Mario Faß unter 0175/3662818.

Die Verbandsgemeinde Landstuhl im Internet

So finden Sie uns im Internet unter: <http://www.landstuhl.de>

E-Mail-Adressen der Verbandsgemeindeverwaltung

in allen Angelegenheiten: vg@landstuhl.de

Direkter Kontakt

- Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt:
peter.degenhardt@landstuhl.de
- Amtsblatt, Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit: amtsblatt@landstuhl.de
- Einwohnermeldeamt: einwohnermeldeamt@landstuhl.de
- Standesamt: standesamt@landstuhl.de
- Ordnungsamt: ordnungsamt@landstuhl.de
- Gewerbeamt: gewerbeamt@landstuhl.de
- Bauamt: bauamt@landstuhl.de

- Tourist-Information: tourismus@vglandstuhl.de
- Datenschutzbeauftragter: datenschutz@landstuhl.de
- Aufgrund der Vielzahl der am Markt erhältlichen Programme bitten wir, Email-Anhänge ausschließlich in den Formaten Word97-2003 (doc), Excel97-2003 (xls), jpg, 7z oder Adobe-PDF an uns zu senden.
Die Größe einzelner Emails darf 7 MB nicht überschreiten.

Verbandsgemeinde Landstuhl

Amtsblatt - Online

Die Online-Ausgabe des amtlichen Teils des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Landstuhl finden Sie im Internet unter: www.landstuhl.de. Klicken Sie im Internet unter: www.landstuhl.de. Klicken Sie auf der Startseite unter **AKTUELL** auf „**Amtsblatt**“. Die gewünschte Ausgabe können Sie dann zum Lesen als PDF-Datei auf Ihren PC herunterladen.

Archivanfragen nach älteren Ausgaben richten Sie bitte an die Amtsblatt-Redaktion: E-Mail: amtsblatt@landstuhl.de

Bezirkspolizeibeamte

für Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg, Trippstadt

Frau Simone Millgramm-Denzer 0631/369-2224

e-Mail: pikaiserslautern2@polizei.rlp.de

für Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Landstuhl, Mittelbrunn, Oberarnbach

Herr Achim Opp 06371/9229-230

E-Mail: pilandstuhl@polizei.rlp.de

Verbandsgemeindewerke/ Stadtwerke Landstuhl

Öffnungszeiten:

Bahnstraße 80, Landstuhl

Montag - Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr

Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

So finden Sie uns im Internet:

www.verbandsgemeindewerke-landstuhl.de

www.stadtwerke-landstuhl.de

E-Mail-Adresse in allen Angelegenheiten:

werke@landstuhl.de

Bereitschaftsdienst der Verbandsgemeindewerke und Stadtwerke Landstuhl

Wasserversorgung in der gesamten Verbandsgemeinde Landstuhl.....Tel.: 06371/912250

Abwasserentsorgung in den Ortsgemeinden Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Mittelbrunn, Oberarnbach und der Sickingenstadt Landstuhl.....Tel.: 06371/912250

Abwasserentsorgung in den Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt (WVE Stadtentwässerung) Tel.: 0631 / 3723-0

Rufbereitschaft der Versorgungswerke

Stromversorgung in der gesamten Verbandsgemeinde Landstuhl (Pfalzwerke Netz AG).....Tel.: 0800 / 797777

Gastechnische Störungen in den Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt Tel.: 0800/8456789

Gastechnische Störungen in den Ortsgemeinden Bann und Hauptstuhl (Pfalzgas).....Tel.: 0800/1003448

Gastechnische Störungen in Landstuhl und den Ortsgemeinden Kindsbach und MittelbrunnTel.: 06371/912250



Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Landstuhl

1. **Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen**
2. **Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen habe ich am 06.01.2021 dem Verbandsgemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, Zimmer 205, bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Verbandsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Zur Einsichtnahme in den Haushaltsentwurf ist ein Termin unter der Telefonnummer 06371 / 83-150 oder unter der E-Mail-Adresse Buergerhaushalt@landstuhl.de zu vereinbaren. Außerdem stehen die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter www.landstuhl.de zur Einsichtnahme bereit.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Landstuhl haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Bürgermeister, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, oder elektronisch an Buergerhaushalt@landstuhl.de einzureichen. Der Verbandsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

*Landstuhl, den 05.01.2021
gez. Dr. Degenhardt
Bürgermeister*

Bekanntmachung zur Telefonkonferenz

Die Mitglieder des Werksausschusses Nahwärme der Verbandsgemeinde Landstuhl wurden zu einer Sitzung per Telefonkonferenz eingeladen auf

Mittwoch, den 20.01.2021, 17:30 Uhr,

Die Beschlüsse sollen gemäß § 35 Abs. 3 GemO in einer Telefonkonferenz herbeigeführt werden.

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

1. Wirtschaftsplan 2021
2. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 2.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung
- 2.2 Mitteilungen der Verwaltung

Für die Teilnahme an der Telefon-/Audiokonferenz gehen Sie bitte wie folgt vor:

1. Wählen Sie sich zum vereinbarten Zeitpunkt (Mittwoch, 20.01.2021, 17:30 Uhr) per Telefon mit der Einwahlnummer +49 692 0009800 in die Telefon-/Audiokonferenz ein.
2. Geben Sie den Konferenz-Code 6191779848 unmittelbar gefolgt von # (also: 6191779848#) ein.

*Landstuhl, den 07.01.2021
gez. Dr. Degenhardt
Bürgermeister*

Bekanntmachung zur Telefonkonferenz

Die Mitglieder der Werksausschüsse der Verbandsgemeinde Landstuhl wurden zu einer Sitzung per Telefonkonferenz eingeladen auf

Mittwoch, den 20.01.2021, 18:30 Uhr.

Die Beschlüsse sollen gemäß § 35 Abs. 3 GemO in einer Telefonkonferenz herbeigeführt werden.

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

1. Wirtschaftsplan Wasserwerk 2021
2. Wirtschaftsplan Abwasserwerk 2021
3. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 3.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung
- 3.2 Mitteilungen der Verwaltung

Für die Teilnahme an der Telefon-/Audiokonferenz gehen Sie bitte wie folgt vor:

1. Wählen Sie sich zum vereinbarten Zeitpunkt (Mittwoch, 20.01.2021, 18:30 Uhr) per Telefon mit der Einwahlnummer +49 692 0009800 in die Telefon-/Audiokonferenz ein.
2. Geben Sie den Konferenz-Code 6191779848 unmittelbar gefolgt von # (also: 6191779848#) ein.

*Landstuhl, den 07.01.2021
gez. Dr. Degenhardt
Bürgermeister*

Fünfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (15. CoBeLVO) Vom 8. Januar 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 1 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1

Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 1

(1) Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen. Private Zusammenkünfte, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden, sollen auf die Angehörigen des eigenen Hausstands und eine Person eines weiteren Hausstands beschränkt werden, wobei deren Kinder bis einschließlich sechs Jahre bei der Bestimmung der Personenanzahl außer Betracht bleiben können. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere wenn eine angemessene Betreuung für Minderjährige oder pflegebedürftige Personen unter Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten nicht umsetzbar ist, ist auch die Anwesenheit mehrerer Personen eines weiteren Hausstands gestattet. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

(2) Bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit sich aus dieser Verordnung nichts Anderes ergibt (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Satz 1 gilt nicht für Kontakte, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, beispielsweise bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(3) In geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt darüber hinaus an allen Orten mit Publikumsverkehr, so auch an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begegnen. Die Bestimmung der Orte nach Satz 2 sowie die Bestimmung eines zeitlichen Umfangs der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde. Im Übrigen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit dies in dieser Verordnung angeordnet wird (Maskenpflicht).

(4) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,

3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, zu Identifikationszwecken oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) erforderlich ist,
4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(5) Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebots, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern. In Wartesituationen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(6) In öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.

(7) Soweit in dieser Verordnung eine Personenbegrenzung angeordnet wird, gilt, dass sich in einer Einrichtung

- a) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche von bis zu 800 qm insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und
- b) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche

aufhalten darf (Personenbegrenzung).

(8) Der Betreiber einer Einrichtung oder Veranstalter einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft hat die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird; werden gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen diese wahrheitsgemäß sein und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen (Kontakterfassung). Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder von der Teilnahme an der Ansammlung oder Zusammenkunft durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter der Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft auszuschließen. Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt nicht verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch das zuständige Gesundheitsamt oder eine Weiterverwendung durch dieses zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(9) Die auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 8 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 2

Versammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Personen

§ 2

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands und einer Person eines weiteren Hausstands gestattet, wobei deren Kinder bis

einschließlich sechs Jahre bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. § 1 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere wenn eine angemessene Betreuung für Minderjährige oder pflegebedürftige Personen unter Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten nicht umsetzbar ist, ist auch die Anwesenheit mehrerer minderjähriger Personen eines weiteren Hausstands gestattet.

(2) Erlaubt sind

1. Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus bildungs-, prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen,
2. Zusammenkünfte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.

Für Zusammenkünfte nach Satz 1 gilt § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(3) Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie zur Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus epidemiologischer Sicht vertretbar ist.

(4) Zusammenkünfte von Personen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen, insbesondere von Wahlkreisconferenzen und Vertreterversammlungen, der Durchführung von Blutspendeterminen, der Durchführung von Prüfungen an Hochschulen sowie der Durchführung von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge, insbesondere Studieneignungstests, oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Schutzmaßnahmen nach § 1 erlaubt. Bei Zusammenkünften der Rechtspflege soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. In den übrigen Fällen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(5) An Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
3. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(6) An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzuginnen oder Trauzügen folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
2. Personen eines weiteren Hausstands.

Es gilt für alle anwesenden Personen mit Ausnahme der Eheschließenden die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(7) Zusammenkünfte von Selbsthilfegruppen, die einem Wohlfahrtsverband der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V. angehören oder in den Datenbanken der Mitglieder der LAG KISS geführt werden und der Bewältigung einer psychischen Belastungssituation, der Bewältigung einer eigenen Erkrankung oder der Erkrankung eines Angehörigen dienen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(8) Jede weitere Veranstaltung oder Zusammenkunft von Personen im öffentlichen Raum oder in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, ist, vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften, untersagt.

(9) Der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist untersagt.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 8 können im begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 3
Religionsausübung

§ 3

(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zulässig. Gemeinde- oder Chorgesang ist nicht zulässig. Werden mehrere Gottesdienste in Folge abgehalten, so soll ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes freigehalten werden. Der Einsatz von Instrumentalmusik ohne verstärkten Aerosolausstoß ist zulässig.

(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer von vier Wochen rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Gottesdienste und Zusammenkünfte von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, die den Charakter einer größeren Veranstaltung erreichen, sind untersagt. Bei Zusammenkünften, in denen Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist ein Anmeldungserfordernis einzuführen. Die Religions- und Glaubensgemeinschaften stellen durch Steuerung des Zutritts sicher, dass Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, vermieden werden. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

(3) In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantoren, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben.

(4) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

Teil 4
Wirtschaftsleben

§ 4

Untersagung der Öffnung oder Durchführung

Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von

1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen,
2. Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen,
3. Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Voraussetzungen für die Öffnung
von öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen

(1) Ämter, Behörden, Verwaltungen, der Rechtspflege dienende Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), Zulassungsstellen, Bau-, Betriebs- und Wertstoffhöfe oder ähnliche öffentliche Einrichtungen können unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Abhol-, Liefer- und Bringdienste öffentlicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig.

(2) Gewerbliche Einrichtungen sind, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, für den Kundenverkehr geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste gewerblicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig.

(3) Von der Schließung nach Absatz 2 Satz 1 ausgenommen sind

1. Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Getränkemärkte, Drogerien, Babyfachmärkte,
2. Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht,
3. Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser,
4. Tankstellen,
5. Banken und Sparkassen, Poststellen,
6. Reinigungen, Waschsalons,
7. Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf,
8. Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
9. Großhandel.

Bietet eine Einrichtung neben den in Satz 1 genannten Waren oder Dienstleistungen weitere Waren oder Dienstleistungen an, ist dies zulässig, soweit das weitere Waren- oder Dienstleistungsangebot nicht den Schwerpunkt des Verkaufssortiments oder Angebots bildet.

(4) In den Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 3 gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2 Abs. 4 sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung oder auf Parkplätzen. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt nicht

1. für Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,
2. auf Wochenmärkten gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 sowie
3. in persönlichen Beratungsgesprächen, wenn sich ausschließlich Personen, die höchstens zwei Hausständen angehören, in einem Raum aufhalten.

§ 6

Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen, Betriebsverbote

(1) In allen Arbeits- und Betriebsstätten sowie Lernorten nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BBiG bzw. § 26 Abs. 2 Nr. 6 HwO gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Satz 1 gilt zwischen den dort beschäftigten Personen nicht, sofern am jeweiligen Platz der Arbeits- oder Betriebsstätte der Mindestabstand von 1,5 Metern im Sinne des § 1 Abs. 2 eingehalten werden kann.

(2) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 sind einzuhalten.

(3) Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen Personen wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, wie in Friseursalons, Kosmetikstudios, Wellnessmassagesalons, Tattoo- oder Piercing-Studios und ähnlichen Betrieben, ist die Tätigkeit untersagt. Erlaubt sind Dienstleistungen, die medizinischen Gründen dienen, wie solche von Optikern, Hörgeräteakustikern, in Fußpflegeeinrichtungen, bei der Podologie, bei Physio-, Ergo- und Logotherapien, beim Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder Ähnliches. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt. Zusätzlich gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(4) Alle ärztlichen Behandlungen sind erlaubt. Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen geöffnet. In Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

§ 7

Gastronomie

(1) Gastronomische Einrichtungen, insbesondere

1. Restaurants, Speisegaststätten, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
2. Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen,
3. Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen,
4. Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen

sind geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf (ohne Alkoholausschank) und Ab-Hof-Verkauf sind erlaubt. Für sie gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(2) Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind nur nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6 und unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet. Ein Verzehr von Speisen und Getränken in den Räumlichkeiten der Kantine oder Mensa in Kindertagesstätten und Schulen ist nach Maßgabe der in diesen Einrichtungen geltenden Schutzmaßnahmen zulässig. Im Übrigen ist er nur zulässig, wenn die Arbeitsabläufe oder die räumliche Situation des Betriebes oder der Einrichtung dies erfordern. In den in Satz 3 genannten Fällen gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 entfällt nur am Platz. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

(1) Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes, insbesondere

- Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen,
- Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,
- Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,
- Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen. Sie können bei Bedarf ausschließlich für den nicht touristischen Reiseverkehr unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen.

(2) Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.

(3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.

(4) Für die gastronomischen Angebote zur Versorgung von nicht touristisch Reisenden in der Einrichtung gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 entfällt nur am Platz. Bei der Erbringung von Dienstleistungen, dem Angebot von Freizeitaktivitäten, Sport oder Wellnessangeboten gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 9

Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung

(1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise dem Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Fluggastabfertigung, gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Satz 1 gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind. Der Verkauf und Verzehr von alkoholischen Getränken in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs ist untersagt.

(2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) oder § 33 des Privatschulgesetzes (PrivSchG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(3) Seilbahnen, Sesselbahnen und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.

(4) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

Teil 5

Sport und Freizeit

§ 10

Sport

(1) Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport in Mannschaftssportarten und im Kontaktsport sind untersagt. Die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist nur im Freien und nur alleine, zu zweit oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, zulässig. Im Übrigen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 während der gesamten sportlichen Betätigung. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger.

(2) Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.

(3) Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profi- und Spitzensports ist auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig, sofern ein von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept vorliegt und beachtet wird. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht gestattet.

Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

- Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in olympischen Disziplinen (Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader) sowie Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in paralympischen Disziplinen (Paralympicskader, Perspektivkader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), welche von den zuständigen Bundes- oder Landesverbänden anerkannt sind;

- Mannschaften aller olympischen und paralympischen Sportarten der 1. bis 3. Ligen sowie der Regionalliga im Männerfußball; darüber hinaus Profimannschaften in nicht olympischen und nicht paralympischen Sportarten; unter Profisport ist die bezahlte Vollzeittätigkeit von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften oder in den Wirtschaftsbetrieben von Vereinen zu verstehen;

- Mannschaften der höchsten Spielklassen der Jugend- und Nachwuchsaltersklassen U 17 oder älter sowie Spieler und Spielerinnen der Bundes- und Landeskader der Altersklassen U 15 und U 16, sofern die Mannschaften oder Spielerinnen und Spieler an einem vom zuständigen Spitzenfachverband zertifizierten Nachwuchsleistungszentrum trainieren;

- Wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus sowie

- sonstige Athletinnen und Athleten, die sich bereits für die Teilnahme an bevorstehenden Europa- und Weltmeisterschaften qualifiziert haben oder im Jahr 2021 qualifizieren können.

§ 11

Freizeit

(1) Geschlossen sind:

- Messen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
- Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen,
- zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen,
- Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 4 dürfen Wettvermittlungsstellen kurzzeitig zur Wettabgabe betreten werden; die Betreiberin oder der Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein darüber hinausgehendes Verweilen unterbleibt.

(2) Auf Spielplätzen ist möglichst das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zu beachten. Für anwesende Erwachsene gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

Teil 6

Bildung und Kultur

§ 12

Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb einschließlich des Schulsports findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden; dabei gelten die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nach Maßgabe des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in den Sätzen 1 und 2 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(2) Befristet bis zum 31. Januar 2021 entfallen an allen Schulen in Rheinland-Pfalz sämtliche Schulveranstaltungen, insbesondere der Präsenzunterricht, mit Ausnahme der Abiturprüfungen sowie sonstiger nicht aufschiebbarer Prüfungen; auch Prüfungen für schulische Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler können stattfinden. Absatz 1 Satz 4 und 5 findet Anwendung. Es findet eine Notbetreuung gemäß Absatz 6 statt. Über eine von Satz 1 abweichende regionale oder landesweite Öffnung einzelner Schularten und Klassenstufen für den Präsenzunterricht entscheidet das für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium.

(3) Über die Regelungen in Absatz 1 hinaus gilt an allen Schulen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 auch während des Unterrichts; ausgenommen sind die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Primarstufen an Förderschulen sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung und dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung. Ausnahmen von der Maskenpflicht sind aus schulorganisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang zulässig. Dies gilt insbesondere bei Sportunterricht und in der Pause im Freien, zur Nahrungsaufnahme sowie bei Prüfungen und Kursarbeiten. § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Mund-Nasen-

Bedeckung im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Die Tatsache, dass die ärztliche Bescheinigung vorgelegt wurde, die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt sowie ein eventueller Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung darf in der Schülerakte dokumentiert werden. Das Fertigen einer Kopie ist nicht zulässig. In den Fällen des Satzes 2 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Näheres regelt der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

(4) Die Regelungen zur Befreiung von der Maskenpflicht gelten entsprechend für eine etwaige Befreiung von Schülerinnen und Schülern von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht.

(5) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(6) Während der Geltung der Maßnahmen nach Absatz 2 wird eine schulische Notbetreuung eingerichtet. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Schülerinnen und Schüler, deren häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist, und Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 7, bei denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann, können die Notbetreuung in Anspruch nehmen. Soweit Schülerinnen und Schüler an der Notbetreuung in den Schulen teilnehmen, findet dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot statt. Für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und andere Personen in der Notbetreuung gilt auch während der Betreuungsmaßnahmen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(7) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

(8) Für Schulen für Gesundheitsfachberufe nach dem Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265, BS 2124-11) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212, BS 2124-13) in der jeweils geltenden Fassung gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 4 entsprechend. Zulässig sind ausschließlich digitale Angebote.

§ 13

Kindertageseinrichtungen

(1) An allen Kindertageseinrichtungen findet im Rahmen eines „Regelbetriebs bei dringendem Bedarf“ die Betreuung der Kinder statt, deren Eltern eine Betreuung nicht möglich ist.

(2) Auf die jeweils gültigen Leitlinien zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen und die jeweils gültigen Hygiene-Empfehlungen sowie die „Hinweise zur Wahl des Elternausschusses“, jeweils aktuell veröffentlicht auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de), wird hingewiesen.

(3) Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben. Darüber hinaus findet für Kindertageseinrichtungen die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 6 Anwendung. Personen müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben, wenn sie mit Kontaktpersonen der Kategorie I der Definition durch das Robert-Koch-Institut in einem Haushalt leben und diese Kontaktpersonen selbst auch eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweisen.

(4) Für jugendliche und erwachsene Personen, die sich im Einrichtungsbetrieb oder in einer unmittelbaren Hol- oder Bringsituation am Einrichtungsbetrieb aufhalten, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Die Maskenpflicht gilt abweichend von § 1 Abs. 4 Nr. 1 für Kinder auch nach Vollendung des sechsten Lebensjahres in der sie betreuenden Kindertageseinrichtung nicht; dies gilt nicht für Schulkinder in der Kindertagesbetreuung nach § 6 des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79, BS 216-10) in der jeweils geltenden Fassung. Die Maskenpflicht nach Satz 1 gilt nicht für in der Einrichtung tätige Personen während ihrer pädagogischen Interaktionen mit den in der Einrichtung betreuten Kindern oder soweit Ausnahmen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 und 3 vorliegen oder der Mindestabstand zwischen den in Satz 1 genannten Personen von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird.

(5) Die Wahl des Elternausschusses soll in der Regel als Briefwahl durchgeführt werden, wenn vor Ort die durchgängige Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, nicht sichergestellt werden kann. Wahlberechtigten, die aus epidemiologischen Gründen nicht an den Veranstaltungen zur Stimmabgabe teilnehmen können, insbesondere Personen nach Absatz 3 oder § 1 Abs. 1 Satz 6, ist die Möglichkeit zur Briefwahl zu geben.

§ 14

Hochschulen, Außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Findet forschende und lehrende Tätigkeit an Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen nicht digital statt, sind die allgemeinen

Schutzmaßnahmen zu beachten. Die Hochschulen haben für ihre Einrichtungen Hygienekonzepte zu erstellen. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontaktterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Vom Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 kann abgewichen werden, wenn die forschende oder lehrende Tätigkeit dies zwingend erforderlich macht, insbesondere wenn das Studienfach praktische Elemente beinhaltet, bei denen die Einhaltung des Abstandsgebots nicht möglich ist.

(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie außerhalb der Lernorte nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BBiG bzw. § 26 Abs. 2 Nr. 6 HwO, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder privatrechtlicher Vereinbarungen integraler Bestandteil eines Ausbildungsverhältnisses sind, sind nur digital zulässig. Über eine von Satz 1 abweichende regionale oder landesweite Öffnung einzelner Einrichtungen für Präsenzveranstaltungen entscheidet das für den jeweiligen Bildungsbereich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium. Nicht aufschiebbare Prüfungen nach den §§ 37 und 48 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den §§ 31, 39, 45 und 51 a der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte und nicht aufschiebbare Prüfungen sowie die zur Durchführung dieser Prüfungen zwingend erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, auch beispielsweise in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten, sind abweichend von Satz 1 in Präsenzform unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen auch in öffentlichen und privaten Einrichtungen zulässig. Gleiches gilt für nicht aufschiebbare Prüfungen, die auf Grundlage einer Verordnung nach den §§ 53, 54 oder 58 BBiG oder den §§ 42 oder 42 j HwO vorgenommen werden. Es gilt § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 bis 7 entsprechend. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 10 entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) Angebote von Fahrschulen sowie die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder deren Auditierung sowie für Flugschulen sind in Präsenzform nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Angebote von Fahrschulen hinsichtlich der Ausbildung der Führerscheinklassen C und D sowie Angebote von Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation.

(5) Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind nur als Einzelangebote zulässig.

§ 15

Kultur

(1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen,

2. Zirkusse und ähnliche Einrichtungen

sind geschlossen.

(2) Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist untersagt. Außerschulischer Musikunterricht ist in Präsenzform untersagt.

(3) Der Probenbetrieb sowie Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung von professionellen Kulturangeboten sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Der Mindestabstand nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen den mitwirkenden Personen kann während der Probe oder Aufführung ohne Publikum unterschritten werden; dies gilt nicht für den Probenbetrieb sowie Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung von Chören, Gesang, Blasorchestern, Posaunenchor und weiteren Ensembles mit Blasinstrumenten. Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden.

Teil 7

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 16

Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,

2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie

3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist,
7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,
2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
4. nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

§ 17

Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang,

mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten.

(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.

(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser der Maximal- und Schwerpunktversorgung, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 18

Erfassung von Behandlungskapazitäten

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

Teil 8

Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende und gruppenbezogene Maßnahmen

§ 19

Absonderung für Ein- und Rückreisende, Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Rheinland-Pfalz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet im Sinne des Absatzes 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Bis zu einer bundesrechtlichen Regelung sind die von Satz 1 erfassten Personen hiernach ferner verpflichtet, sich höchstens 48 Stunden vor oder unmittelbar nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen und müssen das auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorliegende Testergebnis innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen können. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Das Testergebnis nach Satz 3 ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich nach der Einreise das für sie zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 und 3 hinzuweisen. Die Verpflichtung nach Satz 1 ist zu erfüllen

1. durch eine digitale Einreiseanmeldung unter <https://www.einreiseanmeldung.de>, indem die Daten nach Abschnitt I Nr. 1 Satz 1 der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 5. November 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B5) in der jeweils geltenden Fassung vollständig übermittelt und die erhaltene Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung bei der Einreise mit sich geführt und auf Aufforderung dem Beförderer, im Falle des Abschnitts I Nr. 1 Satz 5 dieser Anordnungen der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde, vorgelegt wird oder
2. soweit in Ausnahmefällen eine Meldung nach Nummer 1 nicht möglich war, durch die Abgabe einer schriftlichen Ersatzanmeldung nach dem Muster der Anlage 2 der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 5. November 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B5) in der jeweils geltenden Fassung (Aussteigekarte) an den Beförderer, im Falle des Abschnitts I Nr. 1 Satz 5 dieser Anordnungen an die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde.

Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

(4) Risikogebiet im Sinne des Absatzes 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und gilt mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung durch das Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>.

(5) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern. Die nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen der Sätze 1 und 2 zulassen.

(6) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts oder der Aufnahmeeinrichtung ein ärztliches Zeugnis nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Die Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Aufnahme in die Aufnahmeeinrichtung vorgenommen worden sein. Wird ein solches Zeugnis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

§ 20 Ausnahmen

(1) Von § 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise in das Land Rheinland-Pfalz einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen.

(2) Von § 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 nicht erfasst sind

1. Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet nach § 19 Abs. 4 aufgehalten haben oder aus einem Risikogebiet für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,
 2. bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden
 - a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, der oder des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegattin oder Ehegatten, Lebenspartnerin oder Lebenspartners oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
 - b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird oder
 - c) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen, oder
 3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,
 - a) die im Land Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet nach § 19 Abs. 4 begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler),
 - b) die in einem Risikogebiet nach § 19 Abs. 4 ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Land Rheinland-Pfalz begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger) oder
 - c) die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren; die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, den Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.
- (3) Von § 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 nicht erfasst sind Personen sowie deren Hausstände, die über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der Sätze 2 bis 5 verfügen und
1. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien),
 - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder
 - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen
 unabdingbar ist; die Unabdingbarkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,
 2. die einreisen aufgrund
 - a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, der oder des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegattin oder Ehegatten oder Lebenspartnerin oder Lebenspartners oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
 - b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder
 - c) des Beistands oder zur Pflege einer schutz- oder hilfebedürftigen Person,
 3. die als Polizeivollzugskräfte aus dem Einsatz oder aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren,
 4. die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet nach § 19 Abs. 4 aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit und unaufschiebbare berufliche Veranlassung sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,
 5. die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind,
 6. die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet im Sinne des § 19 Abs. 4 zurückreisen und unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern
 - a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem

Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes – <https://www.auswaertiges-amt.de> – sowie des Robert Koch-Instituts – <https://www.rki.de> –),

§ 22

Gruppenbezogene Maßnahmen

- b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht entgegensteht und
- c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> für die betroffene Region ausgesprochen hat, oder

7. die zu Studien- oder Ausbildungszwecken für einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt einreisen; dies ist durch den Arbeitgeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

Das Testergebnis ist innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorzulegen. Die zugrunde liegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss unverzüglich vorgenommen werden. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Das Testergebnis ist für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufzubewahren.

(4) Von § 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 nicht erfasst sind

1. Personen nach § 54 a IfSG,
2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder
3. Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist; der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen und Vorkehrungen, die zuständige Behörde überprüft die Einhaltung der erforderlichen Voraussetzungen.

(5) In begründeten Fällen kann das zuständige Gesundheitsamt auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulassen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Treten bei einer den Absätzen 2 bis 5 unterfallenden Person binnen zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auf, so hat diese Person unverzüglich zur Durchführung einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.

§ 21

Verkürzung der Absonderungsdauer

(1) Die Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 endet frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

(2) Die zugrunde liegende Testung darf frühestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

(3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

(5) Treten bei einer dem Absatz 1 unterfallenden Person binnen zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auf, so hat diese Person unverzüglich zur Durchführung einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für dem § 20 Abs. 4 Nr. 3 unterfallende Personen entsprechend.

Bei besonderen gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen, insbesondere bei Saisonarbeitskräften, die in Gruppen arbeiten und wohnen oder zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gruppe anreisen, hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe nach den derzeit einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu ergreifen und diese zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegkapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien.

Teil 9

Allgemeinverfügungen

§ 23

(1) Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassen. Soweit diese Verordnung weitergehende Schutzmaßnahmen enthält als Allgemeinverfügungen nach Satz 1, werden diese Allgemeinverfügungen durch diese Verordnung ersetzt und sind aufzuheben.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Allgemeinverfügungen, die den örtlichen und zeitlichen Umfang einer Maskenpflicht gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 regeln.

(3) Landkreise und kreisfreie Städte, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts über einem Wert von 200 liegt, stimmen im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium über diese Verordnung hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen ab.

Teil 10

Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nicht einhält,
2. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
3. entgegen § 1 Abs. 5 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
4. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 Kontaktdaten nicht wahrheitsgemäß angibt oder Kontaktdaten angibt, die eine Kontaktnachverfolgung nicht ermöglichen,
5. die Personenbegrenzung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 nicht einhält,
6. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
7. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
8. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
9. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
10. entgegen § 2 Abs. 8 eine untersagte Veranstaltung oder Zusammenkunft von Personen zulässt oder an einer solchen teilnimmt,
11. entgegen § 2 Abs. 9 ein alkoholisches Getränk im öffentlichen Raum konsumiert,
12. entgegen § 4 eine der genannten Einrichtungen öffnet oder Veranstaltungen durchführt,
13. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
14. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
15. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 eine gewerbliche Einrichtung für den Kundenverkehr öffnet,
16. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
17. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 oder entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
18. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
19. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,

20. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
21. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 eine dort genannte Dienstleistung anbietet oder durchführt,
22. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
23. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 4 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
24. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen unterlässt,
25. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
26. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 eine gastronomische Einrichtung öffnet,
27. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
28. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
29. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
30. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 6 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
31. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 eine Einrichtung des Beherbergungsgewerbes öffnet,
32. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
33. entgegen § 8 Abs. 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
34. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
35. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,
36. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
37. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
38. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht beachtet, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG oder § 33 PrivSchG befördert werden,
39. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahrscheinverkauf ermöglicht,
40. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4 alkoholische Getränke verkauft oder verzehrt,
41. entgegen § 9 Abs. 3 Seilbahnen, Sesselbahnen oder ähnliche Einrichtungen betreibt,
42. entgegen § 9 Abs. 4 die dort genannten Angebote durchführt,
43. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 ein dort genanntes Training oder einen dort genannten Wettkampf durchführt,
44. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 die dort genannte Personenbeschränkung nicht einhält,
45. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
46. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 4 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,
47. entgegen § 10 Abs. 2 eine dort genannte Einrichtung öffnet,
48. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 Training und Wettkämpfe durchführt, ohne dass ein Hygienekonzept vorliegt oder bei Vorliegen eines solchen gegen dieses verstößt,
49. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,
50. entgegen § 11 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen öffnet,
51. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
52. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch eine infizierte Person oder eine Person, die in häuslicher Gemeinschaft mit einer infizierten Person lebt, veranlasst,
53. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 3 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch eine Person veranlasst, die mit einer Kontaktperson der Kategorie I, die selbst eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweist, in einem Haushalt lebt,
54. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
55. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
56. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
57. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Bildungsangebote in Präsenzform durchführt,
58. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 und 4 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
59. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 5 oder Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
60. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 6 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
61. entgegen § 14 Abs. 4 Angebote oder Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in Präsenzform durchführt,
62. sich entgegen § 14 Abs. 5 nicht auf Einzelangebote beschränkt,
63. entgegen § 15 Abs. 1 eine dort genannte Kultureinrichtung öffnet,
64. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 eine Probe oder einen Auftritt durchführt,
65. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 außerschulischen Musikunterricht in Präsenzform durchführt,
66. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
67. entgegen § 16 Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
68. entgegen § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
69. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
70. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
71. entgegen § 16 Abs. 6 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
72. entgegen § 17 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,
73. entgegen § 17 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
74. entgegen § 18 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
75. entgegen § 18 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
76. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt,
77. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht absondert,
78. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 2 Besuch von einer Person empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehört,
79. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 3 sich nicht einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterzieht,
80. entgegen § 19 Abs. 2 das zuständige Gesundheitsamt nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
81. sich entgegen § 19 Abs. 5 Satz 1 nicht in eine zugewiesene Unterkunft begibt oder sich dort nicht absondert,
82. entgegen § 19 Abs. 5 Satz 2 bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,
83. entgegen § 19 Abs. 6 Satz 5 eine Untersuchung nicht duldet,
84. entgegen § 20 Abs. 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz nicht auf dem schnellsten Weg verlässt,
85. entgegen § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b oder Nr. 3 Halbsatz 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2, Nr. 4 Halbsatz 2 oder Nr. 7 Halbsatz 2 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt,
86. entgegen § 20 Abs. 4 Nr. 3 Halbsatz 2 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die ergriffenen Maßnahmen und Vorkehrungen nicht dokumentiert,
87. entgegen § 20 Abs. 6 Satz 2 oder § 21 Abs. 5 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum nicht aufsucht,
88. entgegen § 22 Satz 1 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
89. entgegen § 22 Satz 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
90. entgegen § 22 Satz 4 die Belegkapazität der Zimmer nicht halbiert.
§ 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 11. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft.

Mainz, den 8. Januar 2021



Die Ministerin
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Sonstige amtliche Mitteilungen

Der Einreicher ist für die vom ihm an das Amtsblatt zur Veröffentlichung eingereichten Inhalte selbst verantwortlich. Der Einreicher stellt die Verbandsgemeinde Landstuhl von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Verbandsgemeinde Landstuhl wegen der Verletzung eigener Rechte durch Inhalte des Einreichers geltend machen. Im Falle einer erfolgreichen Inanspruchnahme durch Dritte ist der Einreicher zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der Verbandsgemeinde Landstuhl dadurch entsteht. Dazu zählen auch Kosten der Rechtsverfolgung.

Standesamt wegen Schulungsveranstaltung geschlossen

Das Standesamt Landstuhl ist am **Dienstag, den 19.01.2021** für den Publikumsverkehr geschlossen. Wegen einer Schulungsveranstaltung sind wir an diesem Tag auch telefonisch nicht zu erreichen. Wir bitten Sie um Ihr Verständnis.

Ihr Standesamt Landstuhl

Auslegungshilfe

Stand: 8. Januar 2021

Die Auslegungshilfe ersetzt nicht den Verordnungstext. Sie wird fortwährend aktualisiert.

Was geht im Winter-Shutdown – und was geht nicht?
Von A wie Angeln bis Z wie Zoos



Was?	Offen / Geschlossen / Gestattet / Untersagt
Angeln	gestattet, es gilt das Abstandsgebot
Antiquitätenhandel	geschlossen, Abhol-, Liefer- und Bringdienste nach vorheriger Bestellung sind zulässig
Archive	geschlossen
Ateliers	für den Publikumsverkehr geschlossen
Alkoholausschank	untersagt
Ausflugsschiffe	untersagt
Autobahnraststätten	offen
Autohäuser	Reparatur gestattet Auslieferung von Neuwagen gestattet
Autovermietung / Carsharing	gestattet
Autowaschanlage	gestattet
Babyfachmarkt	offen
Bäckereien	gestattet, kein Verzehr vor Ort
Bandprobe	untersagt, außer mit dem eigenen Hausstand
Bars	geschlossen
Baumärkte	geschlossen, Abhol-, Liefer- und Bringdienste nach vorheriger Bestellung sind zulässig
Bestattungen	gestattet
Besuche in Kinderheimen	gestattet
Betriebskantine und Mensen	offen, Verzehr vor Ort nur dann zulässig, wenn Arbeitsabläufe oder die räumliche Situation dies erfordern
Bibliotheken	geschlossen, Abhol-, Liefer- und Bringdienste nach vorheriger Bestellung sind zulässig
Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen (beispielsweise VHS)	Angebote nur digital möglich
Ballettschule	geschlossen
Blasmusik	untersagt
Bläserklassen in Schulen	derzeit wegen Maskenpflicht nicht möglich
Blumenläden	geschlossen, Abhol-, Liefer- und Bringdienste nach vorheriger Bestellung sind zulässig
Blutspendetermine	gestattet
Bordelle und Prostitutionsgewerbe	geschlossen und untersagt
Boxsport und Kampfsport	untersagt
Brautmodengeschäfte	geschlossen
Brennstoffhandel	offen
Buchhandlung	geschlossen, Abhol-, Liefer- und Bringdienste nach vorheriger Bestellung sind zulässig
Büchereien	geschlossen, Abhol-, Liefer- und Bringdienste nach vorheriger Bestellung sind zulässig

Bürofachmarkt	geschlossen, Abhol-, Liefer- und Bringdienste nach vorheriger Bestellung sind zulässig
Cafés	geschlossen, Straßenverkauf ist erlaubt
Campingplätze / Wohnmobilstellplätze	geschlossen
Chorprobe und Chorgesang	untersagt
Copyshops	offen
Demonstrationen	erlaubt unter Auflagen (u.a. Maskenpflicht)
Eigentümersversammlung	im öffentlichen Raum nicht zulässig, virtuelle Alternativen empfohlen
Einkaufszentrum	offen für Läden, die den täglichen Bedarf bedienen
Eisdiele	geschlossen, Straßenverkauf ist erlaubt
Elektrohandel	geschlossen, Abhol-, Liefer- und Bringdienste nach vorheriger Bestellung sind zulässig
Ergo-/Lerntherapie	gestattet
Ernährungsberatung oder -therapie, Diätassistenten	gestattet
E-Zigaretten-Geschäft	geschlossen, Abhol-, Liefer- und Bringdienste nach vorheriger Bestellung sind zulässig
Fahrgemeinschaften	gestattet, AHA-Regeln beachten
Fahrschulen	in Präsenz nicht zulässig Ausnahme: Angebote von Fahrschulen zur Ausbildung der Führerscheinklassen C und D sowie Angebote von Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation.
Fährverkehr	gestattet
Ferienhäuser	Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt gestattet
Feuerwehr- und Katastrophenschutzübungen	gestattet
Fitnessstudios	geschlossen
Flohmärkte	untersagt
Fotostudios	offen für Fotoaufnahmen, kein Verkauf von Equipment
Fotoladen	geschlossen, Abhol-, Liefer- und Bringdienste nach vorheriger Bestellung sind zulässig
Frauenhäuser	offen
Freizeitparks	geschlossen
Friseursalons	geschlossen
Gärtnerei	geschlossen, Abhol-, Liefer- und Bringdienste nach vorheriger Bestellung sind zulässig
Geburtsvorbereitung und -nachbereitung	gestattet, Gruppenangebote nicht zulässig, virtuelle Alternativen empfohlen
Gedenkstätten	geschlossen, wenn nicht frei zugänglich
Goldschmieden und Juweliere	geschlossen, Abhol-, Liefer- und Bringdienste nach vorheriger Bestellung sind zulässig, Reparaturservice ist zulässig
Golfen	gestattet
Gottesdienste	zulässig, mit größerem Veranstaltungscharakter (i.d.R. ab 100 Personen) untersagt. Abstandsgebot und Maskenpflicht auch am Platz und Gesangsverbot, Anmeldepflicht bei erwarteter Auslastung der Kapazitäten.
Hand- und Fußpflege	gestattet zu medizinischen Zwecken, kosmetische Anwendungen sind untersagt.
Handwerkerleistungen (über Notdienste hinaus)	gestattet
Hörakustiker	gestattet
Hotels	Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt gestattet
Hundeausführer	offen
Hundesalon	offen
Hundeschule	offen
Hundesport	offen
Imbiss	offen nur mit Außenverkauf, kein Verzehr vor Ort
Jagd	gestattet – für Gesellschaftsjagden gilt das Hygienekonzept Jagd
Jugendherbergen	Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt
Kanuverleih	offen
KfZ-Zulassungsstelle	offen
Kinderbetreuung durch Tagespflegepersonen	gestattet
Kinder-, Familien- und Jugendhilfe	Angebote anerkannter Träger mit dem Schwerpunkt Beratung und Bildung sind gestattet
Kinos	geschlossen
Kioske	offen, kein Verzehr vor Ort
Kirchenbesuch außerhalb eines Gottesdienstes	möglich

Kletterparks (indoor und outdoor)	geschlossen
Kosmetikstudio	grundsätzlich geschlossen, Verkauf von Pflegeprodukten nicht gestattet, Abhol-, Liefer- und Bringdienste nach vorheriger Bestellung sind zulässig
Krabbelkreise, Babymassage und Peki-Kurse für Kleinkinder	untersagt
LKW-Waschanlage	offen
Logopädie	gestattet
Lottoannahmestelle	offen
Lymphdrainage	gestattet
Massagesalons	geschlossen, medizinische Massagen sind erlaubt
Möbelhäuser	geschlossen, Abhol-, Liefer- und Bringdienste nach vorheriger Bestellung sind zulässig
Museen	geschlossen
Musikschulen	Außerschulischer Musikunterricht ist in Präsenzform untersagt
Musiktherapie	gestattet
Obdachlosenheime	offen
Opernhäuser	geschlossen
Optiker	offen
Orthopädienschuhmacher, Orthopädietechniker	gestattet
Osteopathie	gestattet
Paketannahme-Ausgabestelle	offen
Pendlerverkehre	gestattet
Personal Training	gestattet als Einzelunterricht (1:1 im Freien)
Pfandhäuser	geschlossen, zur Gewährung von Darlehen, gesichert durch Pfandgegenstände, geöffnet
Pflegeeinrichtungen	offen, Besuche möglich für Angehörige oder nahestehende Personen
Physiotherapie	gestattet
Private Feiern im privaten Raum	Auch im privaten Bereich sollen Zusammenkünfte eines Hausstands nicht mit mehr als einer weiteren Person stattfinden. Kinder bis einschließlich sechs Jahre werden nicht mitgerechnet. Es wird dringend empfohlen, auf private Feiern auch im privaten Raum zu verzichten. Partys sind angesichts des Infektionsgeschehens inakzeptabel.
Psychotherapie	gestattet, Gruppentherapie unter Einhaltung der AHA-Regeln
Reisebüro	geschlossen
Reitkurse	gestattet als Einzelunterricht (1:1 im Freien)
Rehasport, der auf ärztliche Verordnung betrieben wird	gestattet
Reparaturbetrieb für Fahrräder	gestattet
Sanitätshaus	offen
Sauna	geschlossen
Schießsport und Schießsportanlagen	geschlossen Ausnahme: Erbringen von Schießnachweisen
Schlüsseldienste	gestattet
Schmuckladen	geschlossen, Abhol-, Liefer- und Bringdienste nach vorheriger Bestellung sind zulässig Reparaturleistung erlaubt
Schneiderei	offen
Schreibwarenhandlung	geschlossen
Schwimm- und Spaßbäder	geschlossen
Seilbahn	geschlossen
Selbsthilfegruppen	gestattet unter Einhaltung der AHA-Regeln
Shisha-Bars	geschlossen
Sitzungen kommunaler Gremien	gestattet unter Auflagen
Sonnenstudio / Solarium	geschlossen
Souvenirläden	geschlossen, Abhol-, Liefer- und Bringdienste nach vorheriger Bestellung sind zulässig
Soziokulturelle Zentren	geschlossen
Spielbanken / Spielhallen	geschlossen
Spielplätze	offen
Spirituosenhandel	offen
Sport ganz allgemein	gestattet allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand im Freien
Standesamtliche Trauung	gestattet unter Auflagen
Tabakgeschäft	geschlossen, Abhol-, Liefer- und Bringdienste nach vorheriger Bestellung sind zulässig
Tafeln	offen
Tanzschule	geschlossen
Tattoo-Studios	geschlossen
Tennis	Einzel im Freien gestattet, Tennis-Doppel ist untersagt

Theater	geschlossen
Taxigewerbe	gestattet
Umzug in eine andere Wohnung	gestattet
Versicherungsberatung durch Makler	gestattet
Videothek	geschlossen
Weinverkauf	gestattet, Probierunden vorab sind untersagt
Weiterbildungsangebote in angemieteten Seminarräumen von Hotels	nicht gestattet
Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	offen, Aufenthalt in der Werkstatt freigestellt Die Vorlage eines ärztlichen Attestes ist nicht erforderlich.
Wettkampfsport und -training	untersagt
Wettvermittlungsstellen	geschlossen, jedoch kurzzeitiges Betreten zur Wettabgabe möglich, ein Verweilen dort ist untersagt
Wochenmärkte	gestattet
Yogastunden	gestattet als Einzelunterricht (1:1 im Freien)
Zirkus	geschlossen
Zoos und Tierparks	geschlossen

Tourist-Information

Tourist-Informationen der Verbandsgemeinde Landstuhl und Luftkurort Trippstadt



Tourist-Information der Verbandsgemeinde Landstuhl

Geschäftsstelle Zentrum Pfälzerwald Touristik

Hauptstraße 3a, 66849 Landstuhl
Tel.: 06371/13 000 12
tourismus@vglandstuhl.de
www.landstuhl.de



Öffnungszeiten ab Oktober:
Mo-Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr
Mo, Di, Do, Fr.: 13.00 - 16.00 Uhr

Mountainbikepark Pfälzerwald e.V.

Hauptstraße 22, 67705 Trippstadt
Tel.: 06306/99 23 961
info@mountainbikepark-pfaelzerwald.de,
www.mountainbikepark-pfaelzerwald.de



Tourist-Information Luftkurort Trippstadt

Hauptstraße 26, 67705 Trippstadt
Tel.: 06306/3 41, Fax: 06306/15 29
info@trippstadt.de, www.trippstadt.de
Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Bürger und ihre Umwelt

Müllabfuhrtermine

für die 3. Kalenderwoche 2021

Gemeinde Bann	Donnerstag	21. Jan 21	Biotonne
Gemeinde Hauptstuhl	Freitag	22. Jan 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Kindsbach	Dienstag	19. Jan 21	Biotonne
Gemeinde Krickenbach	Donnerstag	21. Jan 21	Biotonne
Sickingenstadt Landstuhl -Stadtteil Atzel-	Dienstag	19. Jan 21	Biotonne

Sickingenstadt Landstuhl -Stadtteil Melkerei-	Dienstag	19. Jan 21	Biotonne Papiermüll
Landstuhl Stadt Bezirk 1	Dienstag	19. Jan 21	Biotonne Papiermüll
Landstuhl Stadt Bezirk 2	Dienstag	19. Jan 21	Biotonne
Gemeinde Linden	Donnerstag	21. Jan 21	Biotonne Papiermüll
Gemeinde Mittelbrunn	Montag	18. Jan 21	Biotonne Papiermüll
Gemeinde Oberarnbach	Montag	18. Jan 21	Biotonne Papiermüll
Gemeinde Queidersbach	Donnerstag	21. Jan 21	Biotonne Papiermüll
Gemeinde Schopp	Donnerstag	21. Jan 21	Biotonne Papiermüll
Gemeinde Stelzenberg	Donnerstag	21. Jan 21	Biotonne
Gemeinde Stelzenberg	Donnerstag	21. Jan 21	Biotonne
Breitenau / Maudensteig			
Gemeinde Trippstadt	Mittwoch	20. Jan 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Trippstadt	Donnerstag	21. Jan 21	Biotonne
Langensohl			
Gemeinde Trippstadt	Donnerstag	21. Jan 21	Biotonne
Neuhöfental, Meiserthal			
Gemeinde Trippstadt	Mittwoch	20. Jan 21	Restmülltonne Gelber Sack
Wilensteinerhof			

Abfuhrregelung in Wochen mit Feiertag: Fällt der Abfuhrtermin auf einen Feiertag, so verschiebt sich diese Abfuhr auf den nächsten oder übernächsten Werktag. Alle in der gleichen Woche auf den Feiertag folgenden Abfahrten werden entweder am regulären Abfuhrtag oder am darauffolgenden Werktag durchgeführt. Somit kann auch samstags nachgefahren werden.

Information der Abfallwirtschaftseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern



Jahresgebührenbescheide 2021

Ab der dritten Januarwoche 2021 versendet der Fachbereich Abfallwirtschaft der Kreisverwaltung Kaiserslautern eine große Anzahl Jahresgebührenbescheide. Dadurch kann es bis Mitte Februar verstärkt zu Verzögerungen bei der Entgegennahme bzw. Bearbeitung Ihrer Rückfragen kommen.

Um in diesem Zeitraum unsere Telefonanlage nicht zu überlasten und die Arbeit des Gesundheitsamtes zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nicht zu blockieren, bitten wir Sie, sich bei Fragen zu Ihrem Bescheid möglichst schriftlich an uns zu wenden.

Damit die Mitarbeiterinnen der Abfallwirtschaft Ihr Schreiben, Ihr Fax oder Ihre E-Mail bearbeiten und Sie bei Rückfragen erreichen können, ist die Angabe der vollständige Anschrift und der Telefonnummer dringend erforderlich.

Sollten sich nach der Versendung des Jahresgebührenbescheides auf einem Grundstück Änderungen hinsichtlich der Personenzahl ergeben, so werden vor der nächsten Fälligkeit Änderungsbescheide verschickt, auf denen diese Veränderungen berücksichtigt werden.

Beachten Sie bitte, dass der jährliche Abfallgebührenbescheid keine vorausgefüllten Überweisungsträger enthält. Sie können zwar nach wie vor die Abfallgebühren überweisen, wir empfehlen jedoch aus Gründen der Einfachheit und Sicherheit, uns ein SEPA-Lastschrift-Mandat zu erteilen. Sie finden das Formular im Anhang des Jahresgebührenbescheids oder auf unserer Homepage unter: <https://www.kaiserslautern-kreis.de/buergerservice/formular-pool.html>

Die Jahresgebühr ist im Voraus in gleichen Raten bis jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Hinweis zur Anmeldung von nicht meldepflichtigen Personen bei der Abfallwirtschaft

Wir verweisen auf § 13 der Abfallsatzung des Landkreises Kaiserslautern, nach der Sie als Eigentümer anzeige- und auskunftspflichtig sind. Gerade bei nicht-meldepflichtigen Mietern, wie z. B. Angehörigen der Streitkräfte, ist durch die Vermieter bzw. Hausverwalter eine besondere Sorgfaltspflicht zu beachten, da die Kreisabfallwirtschaft keine Mitteilung von den Einwohnermeldeämtern hierüber bekommt.

Melden Sie daher bitte Angehörige der Streitkräfte immer direkt bei der Abfallwirtschaft (s. Ansprechpartner/in Gebühren/Haushalte) an und auch wieder ab!

Maßgeblich für das vorzuhaltende Tonnenvolumen und damit auch für die Höhe der von Ihnen zu entrichtenden Entsorgungsgebühren ist die Anzahl der tatsächlich in einem Objekt wohnenden Personen. Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht bzw. das nicht ausreichende Vorhalten von Abfallbehältern kann gem. § 20 der Abfallsatzung als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden. **Kontrollieren Sie bitte dahingehend auch die auf dem Jahresgebührenbescheid aufgeführten Personenzahlen. Sollten diese nicht mehr korrekt sein, teilen Sie uns dies bitte umgehend schriftlich oder per E-Mail mit.**

Tipps für eine reibungslose Abfallentsorgung im Winter

In der kalten Jahreszeit kann es zu Schwierigkeiten bei der Regelabfuhr der Abfallgefäße kommen. Wenn die Straßen verschneit, glatt und unbefahrbar sind, werden die Abfuhrtouren abgebrochen oder es werden nur in den Hauptstraßen einzelner Orte die Abfälle abgefahren. Im schlimmsten Fall, wenn zu viel Schnee fällt, kann die Müllabfuhr eventuell ganz ausfallen. Dann sprechen wir von „höherer Gewalt“. Die Abfuhr muss zwar, sobald es die Witterung zulässt, nachgeholt werden, jedoch ist das bei dauerhaftem Schneefall bzw. länger anhaltender Glätte oft nicht vor der nächsten regulären Abfuhr möglich. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

Tip 1: Es besteht jedoch die Möglichkeit, einen sog. „Beipack“ zu machen, d. h., Restabfälle können in handelsübliche Plastiksäcke oder größere Plastiktüten (nicht in Gelbe Säcke) gefüllt und neben die Restmülltonne zur nächsten regulären Abholung bereit gestellt werden. Bioabfälle und Altpapier können in einem Pappkarton beigelegt werden.

Tip 2: Um den Abfuhrunternehmen unter diesen erschwerten Bedingungen die Arbeit zu erleichtern, bitten wir darum, dafür zu sorgen, **dass die Abfallgefäße** am Abfuhrtag ab 6.00 Uhr **frei zugänglich sind** oder die Abfalltonnen sowie die gelben Säcke an dem nächstliegenden, anfahrbaren Sammelplatz zur Abholung bereitgestellt werden.

Tip 3: Wenn es nachts gefriert, kann es häufiger vorkommen, dass die Bio- oder Restabfalltonnen nicht oder nur zur Hälfte geleert werden. Dies liegt meist daran, dass der Abfall im Behälter festgefroren ist und deshalb beim Leerungsvorgang nicht oder nur teilweise heraus fällt. Bitte achten Sie gerade aus diesem Grund darauf, **dass sich möglichst wenig Flüssigkeit in den Abfallgefäßen befindet.**

Tip 4: Restabfall gibt man am besten in Mülltüten verpackt und nicht lose in die Mülltonne. So fällt der Abfall besser heraus und das Gefäß bleibt sauber. Auch **Bioabfälle sollten in Papiertüten oder in Zeitungspapier eingewickelt werden.** Legt man zusätzlich den Biotonnenboden mit Zeitungspapier, Pappe oder Eierkartons aus, so werden Flüssigkeiten aufgenommen und der Tonneninhalt gefriert weniger fest. Wichtig ist, dass der Abfall locker in die Tonne gefüllt wird. Ebenfalls empfehlenswert sind im Handel erhältliche Säcke aus Papier, die in die Bioabfalltonne gestellt werden und die gesamte Tonne vor Anhaftungen schützen. Diese Papiersäcke sind in den Größen 120 l und 240 l erhältlich.

Tip 5: Zusätzlich sollten die **Tonnen, wenn möglich, frostfrei gelagert** und erst morgens ab 6:00 Uhr zur Leerung bereitgestellt werden. Falls der Frost doch stärker ist, hilft nur eines: **Selbst zum Spaten greifen und den Inhalt vorsichtig lösen**, da dies nicht zu den Aufgaben der Müllwerker gehört. Sie können aber davon ausgehen, dass die Mitarbeiter der Entsorgungsfirma auch unter widrigen Umständen ihr Bestes geben. Wir bedanken uns schon jetzt für Ihre Mithilfe.



Bann

Ortsbürgermeister Stephan Mees

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung

E-Mail: info@bann.de

www.bann.de

Ruftaxi in Bann

Nur samstags und sonntags nach Landstuhl

Tel.: 0170/4752835

Bestellung 1 Stunde vor Fahrtbeginn

VRN Wabentarif

Privatwaldbetreuer Daniel Büffel

Landesforsten Rheinland-Pfalz

Rufnummer: 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zurzeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für 2021

Der Ortsgemeinderat Bann hat mit der Hebesatzsatzung vom 19. Dezember 2016 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 450 %, Grundsteuer B auf 450 % und Gewerbesteuer auf 400 % festgesetzt, welche bis zum Erlass einer neuen Hebesatzsatzung weitergelten.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973, in der geltenden Fassung, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Grundsteuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten wird die Grundsteuer 2021 mit den im zuletzt erteilten Grundsteuer-/Abgabenbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag am 1. Juli 2021 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2021 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur* an die VPS—eMail-Adresse vglandstuhl@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Fußnote:

*vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

Landstuhl, 14.01.2021

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für 2021

Der Ortsgemeinderat Bann hat mit der Hebesatzsatzung vom 19. Dezember 2016 die Hundesteuer für den 1. Hund auf 48 €, den 2. Hund auf 60 €, jeder weitere 72 € und Gefährliche Hunde je 252 € festgesetzt, welche bis zum Erlass einer neuen Hebesatzsatzung weitergelten.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für alle Hundebesitzer bei denen sich seit der letzten Bescheiderteilung nichts geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 der Hundesteuersatzung vom 20.04.2015 die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer 2021 wird am 01. Juli 2021 fällig.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, wird die Hundesteuer zu diesem Fälligkeitszeitpunkt abgebucht.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur* an die VPS-eMail-Adresse vglandstuhl@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Fußnote:

*vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

Landstuhl, 14.01.2021

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl

Sonstige amtliche Mitteilungen

Kläranlage in Bann ausgefallen

Nachdem eine bisher unbekannte hochtoxische Substanz in unsere Kläranlage eingeleitet wurde, ist diese komplett ausgefallen. Zunächst hatten die Verbandsgemeindewerke versucht mittels Klärschlamm austausch die Anlage wiederzubeleben, was jedoch nicht gelang. Mit Hilfe des Technischen Hilfswerks wurde dann am späten Freitagabend eine rund 1500 Meter lange Schlauchleitung nach Queidersbach gelegt, um von dort die Abwässer zur Kläranlage nach Kaiserslautern zu verbringen.

Zur Zeit lässt die Verbandsgemeinde in einem Labor untersuchen, um was für eine Substanz es sich handelt. Strafanzeige wegen Gewässerverunreinigung ist gestellt. Vielleicht hat jemand Anfang der letzten Woche Beobachtungen gemacht, die zur Aufklärung beitragen können. Hinweise bitte an die Polizei (06371/92290) oder die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl (06371/83-0).

Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt und Ortsbürgermeister Stephan Mees danken herzlich allen Mitarbeitenden der Werke, des Bauhofs, des Ordnungsamtes und des THW für ihren großartigen Einsatz. Der Dank gilt auch der WVE Kaiserslautern für ihre Bereitschaft, die Abwässer aus Bann vorübergehend zusätzlich in der Kläranlage Kaiserslautern mit zu übernehmen sowie den betroffenen Anwohnern für deren Verständnis und Mithilfe.



Hauptstuhl

Ortsbürgermeister Gerald Frank Bosch

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für 2021

Der Ortsgemeinderat Hauptstuhl hat mit der Hebesatzsatzung vom 08. Mai 2017 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 450 %, Grundsteuer B auf 450 % und Gewerbesteuer auf 400 % festgesetzt, welche bis zum Erlass einer neuen Hebesatzsatzung weitergelten.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973, in der geltenden Fassung, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Grundsteuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten wird die Grundsteuer 2021 mit den im zuletzt erteilten Grundsteuer-/Abgabenbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag am 1. Juli 2021 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2021 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur* an die VPS—eMail-Adresse vglandstuhl@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Fußnote:

*vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABI. EU Nr. L 257 S. 73)

Landstuhl, 14.01.2021

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl

2021 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag am 1. Juli 2021 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2021 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur* an die VPS—eMail-Adresse vglandstuhl@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Fußnote:

*vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABI. EU Nr. L 257 S. 73)

Landstuhl, 14.01.2021

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für 2021

Der Ortsgemeinderat Kindsbach hat mit der Hebesatzsatzung vom 9. November 2016 die Hundesteuer für den 1. Hund auf 48 €, den 2. Hund auf 96 €, jeder weitere 96 € und Gefährliche Hunde je 480 € festgesetzt, welche bis zum Erlass einer neuen Hebesatzsatzung weitergelten.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für alle Hundebesitzer bei denen sich seit der letzten Bescheiderteilung nichts geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 der Hundesteuersatzung vom 25.03.2015 die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer 2021 wird am 1. Juli 2021 fällig.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, wird die Hundesteuer zu diesem Fälligkeitszeitpunkt abgebucht.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur* an die VPS—eMail-Adresse vglandstuhl@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Fußnote:

*vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABI. EU Nr. L 257 S. 73)

Landstuhl, 14.01.2021

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl

Sonstige amtliche Mitteilungen

Ortsbürgermeister dankt Pächterin der Gaststätte Am Silbersee

Marita Reis aus Bann hat nach fast 20 Jahren die Führung der Gaststätte am Silbersee aufgegeben. Unabhängig von der Corona-Pandemie wollte die sympathische und tüchtige Wirtin zum Jahresende das Kapitel Silbersee beenden.



Kindsbach

Ortsbürgermeister Knut Böhlke

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung

www.kindsbach.de

Krabbeltreff im Jugendtreff Kindsbach

Geschlossen

E-Mail: anne.ulrich-schwab@vglandstuhl.de

Schüler- und Seniorentisch

Geschlossen

Anmeldung von Montag bis Freitag unter: **0173/4056700**

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für 2021

Der Ortsgemeinderat Kindsbach hat mit der Hebesatzsatzung vom 9. November 2016 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 450 %, Grundsteuer B auf 450 % und Gewerbesteuer auf 400 % festgesetzt, welche bis zum Erlass einer neuen Hebesatzsatzung weitergelten.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973, in der geltenden Fassung, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Grundsteuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten wird die Grundsteuer 2021 mit den im zuletzt erteilten Grundsteuer-/Abgabenbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November

Gemeinsam mit ihrem Mann hatte sie das Ausflugslokal vor rund 20 Jahren übernommen und sehr erfolgreich geführt. Sehr gute Qualität, professioneller Service, ein gemütliches Ambiente und eine herzliche Atmosphäre waren die Markenzeichen des Lokals.

Ortsbürgermeister Knut Böhlke dankte Marita Reis und auch ihrem Sohn für ihre Tätigkeit. Die sehr gut geführte Gaststätte sei Teil der Kindsbacher Dorfgemeinschaft gewesen und habe den Silbersee und somit Kindsbach zu einem beliebten Ausflugsziel auch für auswärtige Gäste gemacht. Böhlke überreichte eine Dankurkunde, einen Blumenstrauß sowie ein kleines Präsent und wünschte für den neuen Lebensabschnitt alles Gute.

Neue Pächter für die Gaststätte sind bereits gefunden.



Krickenbach

Ortsbürgermeister Uwe Vatter

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung.
E-Mail: info@uwe-vatter.de, Tel.: 06307 993666
www.krickenbach.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer und Hundesteuer für 2021

Der Ortsgemeinderat Krickenbach hat mit der Hebesatzsatzung vom 12.11.2019 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 450 %, Grundsteuer B auf 450 %, Gewerbesteuer auf 400 % und Hundesteuer 1. Hund 42 €, 2. Hund 66 €, jeder weitere 90 €, 1. gefährliche Hund 252 €, 2. gefährliche Hund 372 € und jeder weitere 624 € festgesetzt. Diese gilt bis zum Erlass einer neuen Hebesatzsatzung.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuer- und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973, in der geltenden Fassung, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Für alle Hundebesitzer bei denen sich seit der letzten Bescheiderteilung nichts geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 4 der Hundesteuersatzung vom 06.12.2011 die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Grundsteuer- bzw. Hundesteuer-raten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht. Ansonsten wird die Grundsteuer und Hundesteuer 2021 mit dem im zuletzt erteilten Grundsteuer-/Abgaben-/Hundesteuerbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen **jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig.**

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag am 1. Juli 2021 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2021 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur* an die VPS—eMail-Adresse vglandstuhl@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Fußnote:

*vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

Landstuhl, 14.01.2021

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl

Sonstige amtliche Mitteilungen

Forstamt Kaiserslautern

- Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen-

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zuzeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.



Sickingenstadt Landstuhl

In Vertretung 1. Stadtbeigeordneter Sascha Rickart

Sprechstunden nur nach Vereinbarung

Tel. 06371 83112, E-Mail: sascha.rickart@landstuhl.de

www.landstuhl.de

Stadtbücherei der Sickingenstadt Landstuhl

Bücher, Tonies, Tiptois und vieles mehr...

Tel.: 06371 14652

Internet: www.stadtbuecherei.landstuhl.de

E-Mail: stadtbuecherei@landstuhl.de



Mediensuche online
Leserkonto



Onleihe
Rheinlandpfalz



Filme kostenlos streamen



Musik-Streaming
Downloads



Bilder leihen wie Bücher!

Gemälde, Zeichnungen

Tel.: 06371 1300880

Internet: www.artothek.landstuhl.de

E-Mail: artothek@landstuhl.de

**Im Bürgerhaus,
Hauptstr. 3 a in 66849 Landstuhl**

Öffnungszeiten:

Dienstag:	14.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag:	14.00 – 17.00 Uhr
Freitag:	09.00 – 12.00 Uhr
	14.00 – 18.00 Uhr
Samstag:	09.00 – 12.00 Uhr



Museum der Sickingenstadt

in der Zehntenscheune, 66849 Landstuhl

Öffnungszeiten:

Bei besonderen Anlässen (Zeiten werden in der Presse und an dieser Stelle veröffentlicht).

Für Interessenten, Gruppen und Schulen Anmeldung bei der Verbandsgemeinde Landstuhl, Tel. 06371/83-0.

Öffentliche Bekanntmachungen

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sickingenstadt Landstuhl

Der Stadtrat der Sickingenstadt Landstuhl hat auf Grund der §§ 23 und 25 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Änderung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Sickingenstadt Landstuhl vom 13. August 2019 wird wie folgt geändert:

(Bei den nachfolgenden Ausführungen sind immer beide Geschlechter angesprochen, auch wenn aus Vereinfachungsgründen nur die männliche Form im Text enthalten ist.)

I.

§ 2

Ausschüsse des Stadtrates

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse mit folgenden Mitgliederzahlen:

Hauptausschuss	(10 Mitglieder und Stellvertreter)
Bauausschuss	(10 Mitglieder und Stellvertreter)
Werksausschuss für das Gaswerk	(10 Mitglieder und Stellvertreter)
Kultur- und Vereinsausschuss	(14 Mitglieder und Stellvertreter)
Umwelt- und Verkehrsausschuss	(10 Mitglieder und Stellvertreter)
Rechnungsprüfungsausschuss	(6 Mitglieder und Stellvertreter)

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt.

Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Sickingenstadt Landstuhl gebildet:

Bauausschuss	davon mindestens 6 Ratsmitglieder und Stellvertreter
Werksausschuss für das Gaswerk	davon mindestens 6 Ratsmitglieder und Stellvertreter
Kultur- und Vereinsausschuss	davon mindestens 8 Ratsmitglieder und Stellvertreter
Umwelt- und Verkehrsausschuss	davon mindestens 6 Ratsmitglieder und Stellvertreter

II.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landstuhl, den 17.11.2020

gez. Rickart

1. Beigeordneter

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstr. 49, 66849 Landstuhl unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis gemäß § 27a VwVfG

Die o. a. öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachung ist im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.landstuhl.de abrufbar.

Landstuhl, den 11.12.2020

gez. Dr. Degenhardt

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2021

Der Stadtrat der Sickingenstadt Landstuhl hat mit der Hebesatzung vom 11. Februar 2020 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 460 %, Grundsteuer B auf 460 % und Gewerbesteuer auf 400 % festgesetzt, welche bis zum Erlass einer neuen Hebesatzung weitergelten. Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973, in der geltenden Fassung, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Grundsteuerrenten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten wird die Grundsteuer 2021 mit den im zuletzt erteilten Grundsteuer-/Abgabenbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag am 1. Juli 2021 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2021 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an die VPS-eMail-Adresse vglandstuhl@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.vglandstuhl.de

unter dem Impressum aufgeführt sind.

Landstuhl, 14.01.2021

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl

Sonstige amtliche Mitteilungen

Wochenmarkt der Sickingenstadt Landstuhl

Jeden Freitag von 07.00 bis 13.00 Uhr auf dem Lothar-Sander-Platz vor der Stadthalle.

Aktuell – Ansprechend – Attraktiv

Beschlüsse Bauausschuss Landstuhl

Der Bauausschuss der Sickingenstadt Landstuhl hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Mehrere Baugesuche wurden behandelt.
2. Eine Grundstücksüberplanung wurde vorgestellt.

Abholdienst für Medien und Bücher in der Stadtbücherei Landstuhl



Ab sofort bieten wir eine Abholmöglichkeit während unserer Öffnungszeiten an.

1. Reservieren telefonisch oder per Online-Katalog „Findus“ <https://landstuhl.buchabfrage.de>
2. Abholung von Medien am darauffolgenden Öffnungstag in der Stadtbücherei – **kein Aufenthalt in der Bücherei.**
3. Papiertaschen werden von uns zur Verfügung gestellt.
4. Während der Schließung für Besucher/innen entstehen keine Mahn- oder Säumnisgebühren. Alle Rückgabedaten werden automatisch verschoben. Infos gerne telefonisch oder per Mail. Sie können auch über unser Findus-Portal verlängern.
5. Alle Infos auch direkt auf unserer Homepage www.stadtbuecherei-landstuhl.de oder per Mail an stadtbuecherei@landstuhl.de oder telefonisch unter : Telefon 06371/14652 oder 06371/1300880.

Wohnung zu vermieten

Die Sickingenstadt Landstuhl vermietet zum **15.02.2021** eine Wohnung im Obergeschoss eines Zweifamilienhauses.

Die Wohnung besteht aus 3 Zimmern, Küche, Bad, 2 Abstellräume sowie einem Kellerraum mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 76 m². Die monatliche Kaltmiete beträgt 456,00 € zzgl. Nebenkostenvorausleistungen.

Bei Vertragsabschluss werden zwei Monatskaltmieten Kautions erhoben.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Frau Jonderko, unter der Telefonnummer 06371/83-458.

Es werden ausschließlich schriftliche Bewerbungen berücksichtigt. Diese sind an die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl oder per Mail an heike.jonderko@landstuhl.de zu richten.

Erster Stadtbeigeordneter gratuliert zur Geschäftseröffnung



Erster Stadtbeigeordneter Sascha Rickart gratulierte mit einer Aufmerksamkeit im Namen der Sickingenstadt zur Eröffnung der Büroräumlichkeiten von DEFA Hausverwaltung und zeigte sich erfreut über das neue Angebot in den in den ehemaligen Räumlichkeiten des ehemaligen Schuhmachers „Schuh-Peter“ in der Steigstraße 2

in Landstuhl. Für den Start in den neuen Räumen wünschte er eine glückliche Hand. Geführt wird das Unternehmen von den Brüdern Daniele und Mattia De Fazio. Dieses ist seit 2013 in der Vermietung von Wohnimmobilien tätig. Im Jahr 2017 erweiterten die Landstuhler Brüder ihr Spektrum und widmeten sich auch der Mietverwaltung für ihre Kunden und sind seit dem Ansprechpartner bei der Verwaltung von Mietobjekten.

„Durch zufriedene Eigentümer und Mieter erhielten wir den Anstoß unser Leistungsspektrum immer weiter auszubauen. Nach mehreren erfolgreichen Vermietungen und der damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungstätigkeit, wollten weitere zufriedene Eigentümer ihre Immobilie und die Interessen Ihrer Mieter von uns betreut wissen. So bauten wir Schritt für Schritt den Bereich Hausverwaltung aus“, so Daniele und Mattia De Fazio. Mit der Umwandlung des Unternehmens in eine neue Rechtsform im Jahr 2019 bietet das Unternehmen mittlerweile auch einen eigenen Hausmeister- und Gartenservice an. „Erreichbarkeit, schnelle Reaktion und Verlässlichkeit prägen unseren Arbeitsstil“, so der Geschäftsführer Daniele De Fazio, der den Bereich der administrativen- und kaufmännischen Hausverwaltung leitet. Sein Bruder Mattia ist für den technischen Bereich verantwortlich. Informationen über die Hausverwaltung gibt's auf www.defa-hausverwaltung.de.

Erster Stadtbeigeordneter gratuliert zur Geschäftseröffnung



Erster Stadtbeigeordneter Sascha Rickart gratulierte mit einer kleinen Aufmerksamkeit im Namen der Sickingenstadt zur Eröffnung der „Steamer's Lounge“ nach dem Umzug in die Räumlichkeit in der Kaiserstraße 30. Für den Start in den neuen Räumen wünschte er weiterhin gute Geschäfte.

Geführt wird das bislang in der Ludwigstraße 2 ansässige Unternehmen von Frau Esther Jung. Die Steamer's Lounge ist seit nunmehr 4 Jahren in Landstuhl ansässig. Neben Landstuhl gibt es noch Filialen in Ludwigshafen, Kaiserslautern und Baumholder.

Zum Angebot des Geschäftes gehört alles rund um die sogenannte „E-Zigarette“. Stolz ist man auf die Eigenmarke „Dash-Liquids“, die selbst produziert wird und deutschlandweit über das Internet vertrieben wird. „Oft wissen die Kunden, die unsere Geschäfte aufsuchen gar nicht, dass es unsere Eigenmarke ist“, so Geschäftsführerin Jung stolz. „Zu unseren Kunden zählen ehemalige Raucher und solche, die mit dem Rauchen aufhören wollen. Die E-Zigarette hilft unseren Kunden bei der Raucherentwöhnung. Am liebsten ist es uns, wenn wir unsere Kunden eines Tages verlieren. Dann haben wir alles richtig gemacht“, so Esther Jung.

Stadtvorstand dankt Hans-Peter und Barbara Molitor



Der Stadtvorstand, bestehend aus dem Ersten Stadtbeigeordneten Sascha Rickart und den weiteren Beigeordneten Hans-Josef Crusius sowie Boris Bohr, bedankt sich im Namen der Sickingenstadt

Landstuhl bei Hans-Peter und Barbara Molitor für ihr jahrelanges ehrenamtliche Engagement beim VdK-Sozialverband Sickingenstadt Landstuhl.

Zum 31. Dezember 2020 haben der 1. Vorsitzende, Hans-Peter Molitor nach rund 25 Jahren, sowie die stellvertretende Vorsitzende, Barbara Molitor nach rund 20 Jahren, den Vorsitz beim VdK-Sozialverband Sickingenstadt Landstuhl niedergelegt.

„Bei Übernahme des VdK-Stadtverbandes waren wir 127 Mitglieder. Inzwischen zählt der Stadtverband über 700 Mitglieder“, so Hans-Peter und Barbara Molitor stolz.

In all den Jahren haben sie unzählige Stunden Freizeit geopfert, um den Stadtverband aufzubauen und die Mitglieder in sozialen Belangen zu informieren und zu unterstützen. Zum informativsten Programm gehörten Gesundheitsveranstaltungen, darunter Gesundheitsprogramme im Krankenhaus, sowie diverse Informationsveranstaltungen, beispielsweise über die Themenbereiche Rente, Erbrecht, Patientenverfügung und Hilfsmittel bei Krankheit.

Repräsentative Veranstaltungen wie der Tanz in den Mai, das Weinfest sowie die jährliche Weihnachtsfeier sind zum festen Bestandteil des kulturellen Angebots in der Sickingenstadt Landstuhl geworden und erfreuen sich großer Beliebtheit.

Beide Vorsitzende wurden für ihr umfangreiches ehrenamtliches Engagement mit der VdK - Landesehrenadel in Gold ausgezeichnet.

Verkehrssicherungsmaßnahmen und Fällaktionen in Landstuhl

Alle Bäume auf dem Gebiet der Sickingenstadt Landstuhl werden in einem Baumkataster geführt und regelmäßig auf ihre Verkehrssicherheit überprüft. Landstuhl verfügt über rund 2000 Park-, Begleitgrün- und Friedhofsbäume. Diese werden einmal jährlich durch Baumkontrolleure untersucht, die Ergebnisse werden sorgfältig protokolliert. Nicht alle Schäden an den Bäumen sind für den Laien offensichtlich, durch die regelmäßige Kontrolle kann das Risiko von Schädigungen durch kranke Bäume jedoch wesentlich eingegrenzt werden. Als Resultat aus dieser Begutachtung werden die Mitarbeiter der Stadtgärtnerei im gesamten Stadtgebiet trockene und bruchgefährdete Äste entfernen, kranke und abgestorbene Bäume fällen und anschließend neue Bäume pflanzen um den Baumbestand in Landstuhl langfristig zu sichern.

In diesem Zusammenhang werden auch einzelne kranke und geschädigte Randbäume wegen Überhang und Beeinträchtigung der Wohngrundstücke eingekürzt und/oder gefällt. Die diesjährigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und die alljährlichen Schneide- und Baumfällaktionen werden in Kürze beginnen. Mit Einschränkungen ist zu rechnen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Stadthalle Landstuhl



www.stadthalle-landstuhl.de

KULTUR- UND KONGRESSZENTRUM DER SICKINGENSTADT LANDSTUHL

Kaiserstraße 39
66849 Landstuhl
Eingang Geschäftsstelle
Von-Richthofen-Straße
Tel. Nr. 06371 / 9234 – 0
FAX: 06371 / 9234 – 40
Email: info@stadthalle-landstuhl.de



Öffnungszeiten Ticketservice:

Montag:	geschlossen
Dienstag:	10.00 – 13.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	15.00 – 18.00 Uhr
Freitag:	10.00 – 13.00 Uhr



Linden

Ortsbürgermeisterin Nicole Meier

Sprechstunden nach Vereinbarung

Tel.: 0151/42507611, E-Mail: meiernicole@gmx.net

www.gemeinde-linden.de

Forstamt Kaiserslautern

- Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen -

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zurzeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer und Hundesteuer für 2021

Der Ortsgemeinderat Linden hat mit der Hebesatzsatzung vom 11.12.2019 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 450 %, Grundsteuer B auf 468 %, Gewerbesteuer auf 400 % und Hundesteuer 1. Hund 72 €, 2. Hund 96 €, jeder weitere 120 €, 1. gefährliche Hund 252 €, 2. gefährliche Hund 252 € und jeder weitere 252 € festgesetzt. Diese gilt bis zum Erlass einer neuen Hebesatzsatzung.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuer- und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973, in der geltenden Fassung, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Für alle Hundebesitzer bei denen sich seit der letzten Bescheiderteilung nichts geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 4 der Hundesteuersatzung vom 16.12.2011 die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Grundsteuer- bzw. Hundesteueraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht. Ansonsten wird die Grundsteuer und Hundesteuer 2021 mit den im zuletzt erteilten Grundsteuer-/Abgaben-/Hundesteuerbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen **jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig.**

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag am 1. Juli 2021 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2021 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur* an die VPS-eMail-Adresse vglandstuhl@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Fußnote:

*vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

Landstuhl, 14.01.2021

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl

Sonstige amtliche Mitteilungen

Mittagstisch für Senioren in Linden



**von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr
im Kath. Pfarrheim**

Anmeldung 1-(2) Tag(e) im Voraus unter
0175/1909862 oder 0151/26680841

Täglich frisch zubereitet!

Vor- oder Nachspeise und Hauptgericht **für 4,50 EUR**
Möglichkeit der Lieferung nach Hause **für 5,50 EUR**

**- Lieferung nach Linden und Krickenbach möglich -
Aufgrund der aktuellen Situation erfolgt ausschließlich die
Lieferung Nachhause.**

Speiseplan vom 18. bis 22. Januar 2021

Montag:

Maultaschen mit Tomatensoße und Salatgarnitur

Frischer Obstsalat

Dienstag:

Rahmschnitzel mit Butternudeln und Karotten

Eis am Stiel

Mittwoch:

Hühner-Nudel-Eintopf mit fr. Baguette

Schupfnudeln mit Apfelmus

Donnerstag:

Kartoffelklöße mit Schinken-Sahnesoße und kl. Salat

Kuchen

Freitag:

Geb. Fischfilet auf Vollkorn-Gemüseis

Vanillecreme mit Trauben

Nicole Meier, Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstr. 49, 66849 Landstuhl unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis gemäß § 27a VwVfG

Die o. a. öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachung ist im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.landstuhl.de abrufbar.

Landstuhl, den 05.01.2021

gez. Dr. Degenhardt

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für 2021

Der Ortsgemeinderat Mittelbrunn hat mit der Hebesatzung vom 8. März 2018 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 400 %, Grundsteuer B auf 420 % und Gewerbesteuer auf 450 % festgesetzt, welche bis zum Erlass einer neuen Hebesatzung weitergelten.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973, in der geltenden Fassung, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Grundsteuerrenten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten wird die Grundsteuer 2021 mit den im zuletzt erteilten Grundsteuer-/Abgabenbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag am 1. Juli 2021 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2021 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur* an die VPS-eMail-Adresse vglandstuhl@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Fußnote:

*vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABI. EU Nr. L 257 S. 73)

Landstuhl, 14.01.2021

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl



Mittelbrunn

Ortsbürgermeister Dr. Altherr

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung

Tel. 06371/912914

Privatwaldbetreuer Daniel Büffel

Landesforsten Rheinland-Pfalz

Rufnummer: 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zurzeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Ortsgemeinde Mittelbrunn

vom 10.12.2020

Der Ortsgemeinderat Mittelbrunn hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in den jeweils gültigen Fassungen, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 5 Absatz 4 erhält die Ergänzung „oder diesem Typ“

§ 6 Absatz 2: Änderung der Fälligkeit vom 01.07. eines Jahres auf vierteljährliche Zahlung am 15. Februar, am 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages

Beträgt die Steuer weniger als 60 €, ist jeweils die Hälfte der Steuer am 15. Februar und am 15. August fällig.

§ 6 Absatz 4: Änderung, dass der Steuerschuldner auf Antrag die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichten kann.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Mittelbrunn, 10.12.2020

gez. Dr. Altherr

Ortsbürgermeister



Oberarnbach

Ortsbürgermeister Reiner Klein

Sprechstunden nur nach Terminvereinbarung

Tel. 0173/ 3276772

E-Mail: klein-reiner@gmx.net

Ruftaxilinie 2585 für Oberarnbach

von Wallhalben - über Oberarnbach - nach Landstuhl Bahnhof und umgekehrt.

Tel.: 0170/4752835,

Anmeldung spätestens 1 Stunde vor Fahrtbeginn.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für 2021

Der Ortsgemeinderat Oberarnbach hat mit der Hebesatzsatzung vom 5. Dezember 2018 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 360 %, Grundsteuer B auf 400 % und Gewerbesteuer auf 385 % festgesetzt, welche bis zum Erlass einer neuen Hebesatzsatzung weitergelten.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973, in der geltenden Fassung, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Grundsteuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten wird die Grundsteuer 2021 mit den im zuletzt erteilten Grundsteuer-/Abgabenbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag am 1. Juli 2021 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2021 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur* an die VPS—eMail-Adresse vgl.landstuhl@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Fußnote:

*vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

Landstuhl, 14.01.2021

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für 2021

Der Ortsgemeinderat Oberarnbach hat mit der Hebesatzsatzung vom 5. Dezember 2018 die Hundesteuer für den 1. Hund auf 36 €, den 2. Hund auf 48 €, jeder weitere 60 € und Gefährliche Hunde je 240 € festgesetzt, welche bis zum Erlass einer neuen Hebesatzsatzung weitergelten.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für alle Hundebesitzer bei denen sich seit der letzten Bescheiderteilung nichts geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 der Hundesteuersatzung vom 29.04.2015 die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer 2021 wird am 1. Juli 2021 fällig.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, wird die Hundesteuer zu diesem Fälligkeitszeitpunkt abgebucht.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur* an die VPS—eMail-Adresse vgl.landstuhl@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Fußnote:

*vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

Landstuhl, 14.01.2021

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl

Sonstige amtliche Mitteilungen

Aufruf an Hundebesitzer

In der Ortsgemeinde hat sich mit dem Aufstellen der Hundetoiletten für die Hundebesitzer ein weiterer Schritt geändert, doch meinen einige Hundebesitzer, es würde sie nicht betreffen und kommen mit der Ausrede, dass sie ja Hundesteuer bezahlen. Das ist keine Entschuldigung und kein Argument, denn die Ortsgemeinde kann und wird nicht durch den Ort gehen um denjenigen den Hundekot zu beseitigen, die meinen, sie wären noch im Recht. Jeder Hundebesitzer hat die Pflicht den Hundekot zu beseitigen. Pflichtbewusst und Anstand gegenüber unseren Mitmenschen kann man von jedem verlangen. Denn in einem kleinen Dorf muss man doch zusammen stehen.



Queidersbach

Ortsbürgermeister Ralph Simbgen

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung

Tel. 06371 1300730, Mobil: 0171/5535229,

Mail: ralph-simbgen@t-online.de

www.queidersbach.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer und Hundesteuer für 2021

Der Ortsgemeinderat Queidersbach hat mit der Hebesatzsatzung vom 19.11.2019 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 320 %, Grundsteuer B auf 395 %, Gewerbesteuer auf 380 % und Hundesteuer 1. Hund 54 €, 2. Hund 66 €, jeder weitere 90 €, 1. gefährliche Hund 300 €, 2. gefährliche Hund 450 € und jeder weitere 450 € festgesetzt. Diese gilt bis zum Erlass einer neuen Hebesatzsatzung.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuer- und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973, in der geltenden Fassung, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Für alle Hundebesitzer bei denen sich seit der letzten Bescheiderteilung nichts geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 4 der Hundesteuersatzung vom 15.11.2011 die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Grundsteuer- bzw. Hundesteuer-raten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht. Ansonsten wird die Grundsteuer und Hundesteuer 2021 mit den im zuletzt erteilten Grundsteuer-/Abgaben-/Hundesteuerbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen **jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig.**

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag am 1. Juli 2021 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2021 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur* an die VPS—eMail-Adresse vglandstuhl@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Fußnote:

*vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

Landstuhl, 14.01.2021

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Grundsteuer- bzw. Hundesteuer-raten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht. Ansonsten wird die Grundsteuer und Hundesteuer 2021 mit den im zuletzt erteilten Grundsteuer-/Abgaben-/Hundesteuerbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen **jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig.**

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag am 1. Juli 2021 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2021 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur* an die VPS—eMail-Adresse vglandstuhl@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Fußnote:

*vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

Landstuhl, 14.01.2021

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl



Stelzenberg

Ortsbürgermeister Fritz Geib

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung.

Tel.: 06306 992885 Mobil: 0171 4425677

www.stelzenberg.de

Sprechstunden

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer und Hundesteuer für 2021

Der Ortsgemeinderat Stelzenberg hat mit der Hebesatzsatzung vom 06.11.2019 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 450 %, Grundsteuer B auf 450 %, Gewerbesteuer auf 400 % und Hundesteuer 1. Hund 48 €, 2. Hund 72 €, jeder weitere 96 €, 1. gefährliche Hund 450 €, 2. gefährliche Hund 450 € und jeder weitere 450 € festgesetzt. Diese gilt bis zum Erlass einer neuen Hebesatzsatzung.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuer- und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973, in der geltenden Fassung, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Für alle Hundebesitzer bei denen sich seit der letzten Bescheiderteilung nichts geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 der Hundesteuersatzung vom 03.12.2020 die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Grundsteuer- bzw. Hundesteuer-raten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht. Ansonsten wird die Grundsteuer und Hundesteuer 2021 mit den im zuletzt erteilten Grundsteuer-/Abgaben-/Hundesteuerbescheid festgesetzten Vier-



Schopp

Ortsbürgermeister Benjamin Busch

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung

Tel. 0151 46284203, Mail: busch.schopp@t-online.de

www.gemeinde-schopp.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer und Hundesteuer für 2021

Der Ortsgemeinderat Schopp hat mit der Hebesatzsatzung vom 10.12.2019 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 450 %, Grundsteuer B auf 450 %, Gewerbesteuer auf 400 % und Hundesteuer 1. Hund 40 €, 2. Hund 80 €, jeder weitere 120 €, 1. gefährliche Hund 400 €, 2. gefährliche Hund 800 € und jeder weitere 800 € festgesetzt. Diese gilt bis zum Erlass einer neuen Hebesatzsatzung.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973, in der geltenden Fassung, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Für alle Hundebesitzer bei denen sich seit der letzten Bescheiderteilung nichts geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 4 der Hundesteuersatzung vom 15.11.2011 die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

teljahresbeträgen **jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig.**

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag am 1. Juli 2021 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2021 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur* an die VPS-eMail-Adresse vgl.landstuhl@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Fußnote:

*vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

Landstuhl, 14.01.2021

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl

Sonstige amtliche Mitteilungen

Gemeindebücherei Stelzenberg im Mehrgenerationentreff



Die Gemeindebücherei wünscht allen Nutzer*innen ein gesundes neues Jahr 2021.

Wir freuen uns, Ihnen weiterhin mit Medien aller Art eine entspannte, ausgeglichene Zeit über unseren Ausleihdienst zu ermöglichen, auch wenn unsere Räume bis auf Weiteres geschlossen bleiben müssen.

Ab 14.01.2021 bieten wir wieder donnerstags von 17.00 – 19.00 Uhr den Abholservice zur Medienausleihe und Rückgabe an.

Schreiben Sie uns bitte Ihre Anfrage einfach per E-Mail oder sprechen auf den Anrufbeantworter. Wir können Sie dann im Weiteren auch gerne telefonisch kontaktieren!

Gerne beraten wir Sie, welche aktuellen Medien sowie Neuanschaffungen vorrätig sind und stellen Bücher, DVD, Hörspiele, CD und Zeitschriften wunschgemäß für Sie zusammen. Die Abholung wird mit Ihnen ganz unkompliziert und individuell, den AHA Hygieneregeln entsprechend, vereinbart.

Herzliche Grüße

Ihr Stelzenberger Büchereiteam

E-Mail: lesen-in-stelzenberg@gmx.de

Tel.: 06306/9928955 donnerstags 17.00 – 19.00 Uhr und Anrufbeantworter



Trippstadt

Ortsbürgermeister Jens Specht

Sprechstunden nur nach Terminvereinbarung

Tel. 0151 53193010

www.trippstadt.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer und Hundsteuer für 2021

Der Ortsgemeinderat Trippstadt hat mit der Hebesatzsatzung vom 18.12.2019 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 460 %, Grundsteuer B auf 460 %, Gewerbesteuer auf 410 % und Hundsteuer 1. Hund 50 €, 2. Hund 130 €, jeder weitere 180 €, 1. gefährliche Hund 400 €, 2.

gefährliche Hund 500 € und jeder weitere 500 € festgesetzt. Diese gilt bis zum Erlass einer neuen Hebesatzsatzung.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuer- und Hundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973, in der geltenden Fassung, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Für alle Hundebesitzer bei denen sich seit der letzten Bescheiderteilung nichts geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 4 der Hundesteuersatzung vom 07.08.2012 die Hundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Grundsteuer- bzw. Hundsteuer-raten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht. Ansonsten wird die Grundsteuer und Hundsteuer 2021 mit den im zuletzt erteilten Grundsteuer-/Abgaben-/Hundsteuerbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen **jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig.**

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag am 1. Juli 2021 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2021 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemein-

Impressum

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt,
Verbandsgemeinde Landstuhl,
Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl

Redaktion:

Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit,
Stefanie Jung und Lisa Hoim

Redaktionsschluss:

montags 10 Uhr (außer Feiertagen)

Druck:

Druckhaus WITTICH KG

Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG

Anschrift:

54343 Föhren, Europa-Allee 2
(Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich für Anzeigen:

Melina Franklin,
unter der Anschrift des Verlages

Erscheinungsweise:

wöchentlich mittwochs

Zustellung:

Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Reklamationen

Tel. 06502 9147-800

Vertrieb:

E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag. Gemäß § 9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 4.2.2005 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter der LW Medien GmbH letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich.

deverwaltung, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur* an die VPS-eMail-Adresse vgl.landstuhl@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Fußnote:

*vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

Landstuhl, 14.01.2021

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl

Sonstige amtliche Mitteilungen



80. Geburtstagsjubiläum im Neuhöfertal

Kurz vor dem Jahreswechsel feierte Heinz Mühlberger seinen 80. Geburtstag. Der 1. Beigeordnete der Gemeinde, Herr Helmut Celim, ließ es sich nicht nehmen, unter Beachtung der Coronaregeln ein Präsent zu überreichen. Wir wünschen unserem Gemeindeglied alles Gute für sein weiteres Leben.

Liebe Trippstadterinnen und Trippstadter,

als Ihr Bürgermeister möchte ich nicht versäumen, Ihnen für 2021 alles nur erdenklich Gute zu wünschen.

Das vergangene Jahr hat vielen von uns in mancherlei Hinsicht sehr viel abverlangt. Mein Mitgefühl gilt vor allem jenen Mitbürgern, die in ihrer näheren Verwandtschaft bzw. im Bekanntenkreis Todesopfer oder Schwerkranke zu beklagen haben. Vergessen will ich in diesem Zusammenhang natürlich auch nicht diejenigen, die von materiellen Existenzsorgen oder auch erheblichen finanziellen Einbußen betroffen wurden sowie alle bemitleidenswerten Schüler, Studenten und Auszubildende und Eltern von Kita-Kindern.

Ich kann Ihnen, bezogen auf die aktuellen politischen Ereignisse in den USA als auch die weltweit erschreckend hohen Zahlen der Corona-Infizierten, nicht versprechen, dass sich alle Probleme lösen werden, hoffe aber auf Linderung und sehe, basierend auf Impfstoffen, einen deutlichen Hoffnungsschimmer für 2021.

Das vergangene Jahr war mein erstes Jahr als Bürgermeister unserer Heimatgemeinde. Trotz vieler Widrigkeiten wurden einige wichtige Vorhaben vorangetrieben bzw. abgeschlossen. Ich denke z.B. exemplarisch an:

- Baubeginn des Neubaugebietes Heidenkopf II
- Neugestaltung des Friedhofes
- Verbesserung der Ausstattung hiesiger Spielplätze etc.

Für 2021 stehen folgende Projekte auf der Agenda:

- Fortsetzung der Dorferneuerung
- Vervollständigung des Spielplatzkonzeptes Langensohl
- Weiterführung des bisher erfolgreichen Konzeptes der Integration ehrenamtlicher u. freiwilliger Bürgerhilfe

Ein Bürgermeister steht der Gemeinde vor, kann aber nur zu deren Wohl erfolgreich sein, wenn er einen äußerst kooperativen und kompromissfähigen Gemeinderat hinter sich bringen kann und auf die tatkräftige und ehrenamtliche Unterstützung, nicht zuletzt der Feuerwehr, sowie einer sehr engagierten Bürgerschaft bauen kann. Diese Voraussetzungen waren mir im abgelaufenen Kalenderjahr stets gegeben.

Vielen Dank dafür.

Passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund.

Jens Specht
Bürgermeister

DATENSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN...
Diskutieren Sie mit uns auf blog.wittich.de/

Nachrichten anderer Behörden und Stellen

Polizeiinspektion Landstuhl

Kindsbach - Einbruch am Bärenlochweiher

Bislang unbekannte Täter brachen mutmaßlich über die Jahreswende oder kurz danach in die Umkleide-/Toilettenanlage am Bärenlochweiher ein. Anhand der Spurenlage kann derzeit angenommen werden, dass sich die Täter zumindest zeitweise in dem bzw. vor dem Gebäude aufgehalten haben. Dass das Geschehen mit den Sachbeschädigungen und Einbrüchen der letzten Wochen zusammenhängt, kann derzeit nicht ausgeschlossen werden. Die Polizei bittet verdächtige Personen oder Verhaltensweisen unmittelbar zu melden. Tel: 06371 / 9229-0 | pilan RoBi

Diese Preise sind der Wahnsinn!
Jetzt günstig online drucken
Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!

LW-FLYERDRUCK.DE
Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Buch-Tipp: KINDERLACHEN
Vom Glück, lernen zu dürfen



29,90 €
Jedes Buch finanziert den Bau von weiteren Schulen mit.



Dieses Buch wird tausenden Kindern eine Zukunft schenken. Und SIE werden daran einen Anteil haben.

Wie ein Buch dies vermag?
Kommen Sie mit auf eine Reise, zum Beispiel nach Ruanda, Myanmar, Peru, Indien, Brasilien, Ghana, Nepal! Erleben Sie diese Länder aus einer ganz anderen Perspektive: durch die Augen der Kinder. Dieses Buch erzählt die Geschichten von Mädchen und Jungen aus 20 Entwicklungsländern. Kinder wie Junel aus Haiti, der seinen Vater im Hurikan verlor. Kinder wie Kapika, die aus dem namibischen Buschland kam und Wissenschaftlerin werden will, um gegen die Krankheiten in Afrika zu kämpfen.



Nach dem großen Erfolg des ersten Buches „Abenteuer Weltumrundung“ ist nun das zweite Buch von FLY & HELP erschienen!

264 Seiten, Hardcover, großes Format: 30 x 25 cm

Alle diese Kinder aus den ärmsten Ländern der Welt haben eines gemeinsam: Sie haben das Glück, lernen zu dürfen. In einer von mehr als 300 Schulen, die die Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP weltweit in in zehn Jahren gebaut hat.

www.buch-kinderlachen.de

Neues Buch

JOBS IN IHRER REGION

Weitere Stellen finden Sie online



Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe



Wir suchen eine/n zuverlässige/n

Zeitungszusteller/in

für die VG Landstuhl
in allen Orten

Jetzt
bewerben

Verbandsgemeinde
Kurier

Wochenzeitung für die
VERBANDSGEMEINDE
LANDSTUHL

Sie sind jede Woche am **Mittwoch** für uns tätig.

Wir bieten:

- Lieferung der Zeitungen an Ihr Haus
- Monatliche Bezahlung
- Zustellervertrag im Rahmen der Minijobs

Interessiert?

Bewerben können Sie sich per E-Mail:
vertrieb@wittich-foehren.de oder Telefon: 06502 9147-800
oder per WhatsApp: 0151 16305402

LINUS WITTICH Medien KG

Europa-Allee 2, 54343 Föhren
www.wittich.de

WOLFGANG SCHNEIDER - HELGA KNEIP-OBERER STEUERBERATER

Welschstraße 1 - 67714 Wald Fischbach-Burgalben
Telefon: 0 63 33 / 92 19 0

Zur Verstärkung unseres Teams
suchen wir in Vollzeit / Teilzeit eine/n

Steuerfachangestellte/r (m/w/d)

zum nächstmöglichen Termin.

Schriftliche Bewerbung erwünscht.

Job gesucht?

Mit einem Blick ...

in den Stellenmarkt können Sie schnell
und bequem fündig werden!

Weitere Jobs unter [jobs-regional.de](https://www.jobs-regional.de)



Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von
LINUS WITTICH Medien

Tiefbaufacharbeiter/Helfer (m/w/d)

Einsatzgebiet Raum Kaiserslautern, Arbeitsbeginn nach Absprache

Ihre Aufgaben:

- Selbstständige Abwicklung von Kleinmaßnahmen und Projekten im Kabelbau
- Einteilung sowie Führung des Baustellenpersonals
- Mitwirkung bei der Arbeitsvorbereitung/ Materialdisposition
- Einweisung sowie Überwachung der Bauabwicklung hinsichtlich Qualität

Ihre Vorteile:

- Unbefristeter Arbeitsvertrag
- 30 Urlaubstage
- Betriebliche Altersvorsorge
- Zusätzliche Leistungen
- Tarifliche Lohnerhöhungen
- Personalentwicklung

Senden Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung an

bewerbung@randlshofer.com oder

Josef Randlshofer & Sohn Hoch- & Tiefbauunternehmen GmbH | Mühlstraße 71 | 90547 Stein
Mehr Informationen finden Sie unter www.randlshofer.com.



RANDLSHOFER

Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine. Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!

blog.wittich.de

Baumfällung und Gartenarbeiten
 (auch in Risikolagen) Heckenschnitt, Mäharbeiten, Zaunbau,
 Rasenverlegen u. v. m., preiswert, inkl. Entsorgung
Telefon: 0176 638 501 56

Heckenschnitt, Baumfällung, Gartenarbeit
 (auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten,
 preiswert, pünktlich und professionell, inkl. Entsorgung,
 Zaunbau, Rasen verlegen und mähen.
Tel.: 01 76 / 64 83 87 90

Gartenarbeiten aller Art

- Baumfällung (speziell Risikolage)
- Rollrasen anlegen und säen
- Baumstammfräsen/-Entwurzelung
- Steingarten u. Pflastersteine anlegen
- Heckenschnitt und Sträucher
- Mäharbeiten/Vertikutieren
- Obstbäume schneiden
- Inkl. Abtransport

preiswert und professionell ☎ 06303-87617 oder 0176-64617164

Forstwirtschaftlicher Betrieb – Walter Thiel
 Ausführung sämtlicher
 Baumfäll- und Forstarbeiten,
 Sturmschäden, Grünpflege
 inkl. Entsorgung zu Tiefstpreisen!
 Am Tränkwald 9 67688 Rodenbach
Tel.: 06374 / 70630 • Handy: 0171 / 7757963



Waschmaschine defekt?
Wir reparieren schnell und preiswert!
SP: Heil
TV-, Video-, Elektro-, Sat-Meisterbetrieb
 Zweibrücker Straße 9, 66917 Wallhalben
 Tel.: 06375-1515, Fax: 6110
www.sp-heil.de

**STEINMETZ UND BILDHAUER
 PETER BOHL**

NATURSTEINARBEITEN
 GRABMALE
 GRANIT - MARMOR
 KALKSTEIN - SANDSTEIN

Banner Str. 8
 66851 OBERARNBACH
 Tel. 06371/914322 Fax. 06371/130546



// Reif für die
 Abflussprüfung?

lllb
 Jakob Becker



Notdienst
0631 351510
www.jakob-becker.de

Abflussreinigung
 Kanal- und Rohrreinigung
 Öl-/Fettabscheiderreinigung
 TV-Kanal-Untersuchung

Frank's An & Verkauf
 HiFi, Waschmaschinen,
 SAT-Anlagen + -Zubehör usw.
**Miesenbacher Str. 58
 RAMSTEIN**
 Tel. 0 63 71 / 94 38 56
 Mobil 01 71 / 4 76 13 36

Öffnungszeiten:
 MO geschlossen
 DI - FR 12.00 – 18.00 Uhr
 SA geschlossen



TAXI **Wer klug ist, ruft an!**
Landstuhl
 by Dellwing • Mobil: 01 78 / 29 89 073
 Ihr Profi z. B. für Bestrafungsfahrten, Berufsgenossenschaftsfahrten usw.

 **IMMOBILIEN** Welt

06502
 9147-0

FuderFinanzierungen
 Immobilien-Finanzierung
 mit persönlicher Beratung zu Internet-Konditionen
 06302-4046 Winnweiler info@fuder.de



Ehepaar sucht HAUS
 in Ramstein oder Umgebung.
 EFH oder MFH. Falls Sie verkaufen, freuen wir uns auf
 ihre Kontaktaufnahme. **Telefon: 0173-3031536**

 **Für unsere Investoren** suche ich von der
 ETW bis zum MFH Kapitalanlagen.
 Renovierungsarbeiten kein Problem.
 Bitte ALLES anbieten.
Ansprechpartnerin: Daniela Pfeifer
0159 01075926

GARANT
 IMMOBILIEN Tel. 0631/89 29 75-11 www.garant-immo.de

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Teilbeilage
NORMA Lebensmittelfilialbetrieb.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

Firma Strauch GmbH
 Gipser- u. Malergeschäft

*Wir beraten & planen
 Ihr Bauvorhaben*



- Gipserarbeiten
- Malerarbeiten
- Trockenbau
- Vollwärmeschutz
- Dachisolierung
- Altbausanierung
- Altbaurenovierung
- Dienstleistungen
- Hausmeisterservice

Instandhaltung von Haus & Hof
 Hausentrümpelungen aller Art

Wachtelstraße 14
 66877 Ramstein-Miesenbach
 Tel.: 063 71/702 22
 Mobil: 01 76 - 22 73 34 83



HeimatSpuren... denn Heimat ist,
wo dein Wanderherz schlägt!



3,- EUR (zzgl. Versandkosten)

Alle 39 Rundwanderwege
der **HeimatSpuren** in einer
Broschüre - jetzt beim
GesundLand Vulkaneifel!

GesundLand Vulkaneifel www.heimat-spuren.de
Tel.: +49 (0)6592 95 13 70 info@gesundland-vulkaneifel.de



**GESUNDLAND
VULKANEIFEL**

zurecht erfolgreich feiern. Die Mühe, die wir uns über mehrere Jahre gemacht haben, zahlt sich jetzt aus. Wir haben mit dem „SpeQM“ einen neuen Weg bestritten, der nicht immer einfach war. Zehn zehntägige Schulungen gingen voraus.

Fünf zurückliegende Jahre, mit viel Herausforderung, sehr viel Neuem, sehr viel zusätzlicher Arbeit und Mehrbelastung liegen nun hinter uns. Sie waren sehr anstrengend, spannend und wir mussten uns oft gegenseitig immer wieder motivieren, aber am Ende hat es sich gelohnt. Die Mühe war es wert, wir haben es geschafft!

Auf der Grundlage des „KTK“ und im Einklang unseres Leitbildes werden wir unsere Arbeit mit unserem selbst erarbeiteten Instrumentarium (Praxishandbuch) stetig reflektieren und gegebenenfalls verbessern.

Wir haben ein neues Ablagesystem geschaffen und einen Weg zur Dokumentation/Dokumentenanalyse aufgebaut.

Wir als Team der kath. Kita „Arche Noah“ sind sehr stolz und dankbar über diese Auszeichnung.

Wir haben zusammen ein ganz großes Ziel erreicht. Ein ganz großer Dank gilt auch den Eltern, die uns auf diesem Weg begleitet haben und natürlich unseren Kindern.

Bännger Christmette im Freien



Foto (Germann)

Am Heiligen Abend erklangen festliche Weihnachtslieder vom Marktplatz in Bann durch den ganzen Ort, denn zum ersten Mal in der Kirchengeschichte der Gemeinde Bann fand die Christmette im Freien statt. Um in dieser schwierigen Corona-Zeit mit dem einschränkenden „Lockdown“ möglichst vielen Gläubigen eine Messe am Hl. Abend zu ermöglichen, hatte der Gemeindeausschuss unter der Leitung des Vorsitzenden Bernhard Keller beschlossen, die Messfeier der Heiligen Nacht auf den Marktplatz mitten ins Dorf zu verlegen. Sein Team und viele freiwillige Helfer bauten morgens Zelte auf, markierten die Fläche und organisierten den Ablauf des Gottesdienstes. Jedoch wurde die viele Mühe und der große Einsatz der Organisatoren nicht belohnt, denn um 17.00 Uhr begann es leider heftig zu regnen, so dass die Christmette nur eingeschränkt möglich war. Trotzdem waren ca. 100 Gläubige mit Regenschirmen gekommen, um der Eucharistiefeier beizuwohnen. Sie erlebten trotz starken Regens eine feierlich Messe, die von Pfarrer Pflanz zelebriert wurde. Auch ein Krippenspiel der Kommunionkinder konnte unter dem Zelt noch aufgeführt werden. Die Festpredigt von Pfarrer Pflanz musste leider ausfallen, um die Ausdauer der anwesenden Christen nicht noch mehr zu belasten. Die schöne Musik mit Keyboard und Geige gab der Geburtstagsfeier Jesu doch noch einen würdigen Rahmen. Die Besucher/innen, die trotz des widrigen Wetters gekommen waren, werden diese Christmette im Freien in Erinnerung behalten. (ge)

Arnold Germann

Aufnahme in die Gemeinschaft der kath. Kirche

Der Jugendliche Philipp De Lellis, der schon länger in unserer Pfarrgemeinde Messdienerdienste übernommen hat, wünschte sich zum katholischen Glauben zu konvertieren. Unser Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann stimmte diesem Wunsch zu und hieß Philipp in einem Brief von ganzem Herzen willkommen.

Am Sonntag, 10. Januar 2021, am Fest der Taufe des Herrn, nahm ihn unser Pfarrer Udo Stenz mit großer Freude in die Gemeinschaft der



katholischen Kirche auf. An diesem Tag empfing Philipp zum ersten mal die Heilige Kommunion. Pfarrer Udo Stenz und die Gottesdienstbesucher beglückwünschten Philipp zu diesem besonderen Anlass. Auch die Messdiener wünschen ihrem Freund alles Gute und Gottes reichen Segen auf seinem weiteren Lebens – und Glaubensweg.

Prot. Kirchengemeinde Schopp-Linden-Krickenbach

Gottesdienste zum 2. Sonntag nach Epiphania

Wochenspruch: „Von seiner Fülle haben wir genommen Gnade um Gnade“ (Johannes 1,16)

Sonntag, 17. Januar 2021:

9.30 Uhr Schopp, NUR MIT VORANMELDUNG!

11.00 Uhr Linden, NUR MIT VORANMELDUNG!

14.00 Uhr Krickenbach, NUR MIT VORANMELDUNG!

In beiden Gottesdienst wird das alte Presbyterium verabschiedet und das neu gewählte erweiterte Presbyterium je zur Hälfte in sein Amt eingeführt.

Konstituierende Sitzung mit Wahl der weltlichen Bezirkssynodalen: Donnerstag, 21.1.21 um 19.30 Uhr im Prot. Gemeinderaum Schopp.

Prot. Kirchengemeinde Schopp-Linden-Krickenbach

Herzliche Einladung

zur

Digitalen Konzertreise

mit Tobias Naumann

zu den Orgeln in den Protestantischen Kirchen
in Schopp, Krickenbach und Linden am

Sonntag, 17. Januar 2021 ab 17.00 Uhr
auf dem YouTube-Kanal
„Prot. Kirchengemeinde Schopp-Linden-Krickenbach“

Spenden für den Künstler sind sehr willkommen!
Alle weiteren Informationen dazu auf YouTube

62. Aktion „Brot für die Welt“

Wir sammeln wieder Ihre Spenden noch bis Ende Januar 2021. Auf Wunsch stellen wir Ihnen eine Spendebescheinigung aus. Nähere Informationen zu „Brot für die Welt“ finden Sie unter www.brot-fuer-die-welt.de

Bürozeiten im Pfarramt (Frau Müller)

Mittwoch und Freitag von 9-12 Uhr.

In dieser Zeit ist das Pfarrbüro besetzt. Für Gespräche und Ihre persönlichen Anliegen bin ich – soweit es mir möglich ist – immer da. Bitte sprechen Sie mir auch auf den Anrufbeantworter, damit ich Sie zurückrufen kann. Warten Sie bitte das 7. Klingelfreizeichen ab, bis der Anrufbeantworter Ihre Nachricht aufzeichnen kann.

Im neuen Jahr ist das Pfarrbüro ab dem 13. Januar 2021 wieder besetzt.

Es grüßt Sie herzlich, Ihr Pfarrer Wolfgang Hust

Kontakt: Prot. Pfarramt, Waldstr. 12, 67707 Schopp, Tel. 06307/395, e-mail: pfarramt.schopp@evkirchepfalz.de.

Unsere Kirchengemeinde im Internet unter: www.kirchen-kl.de Dort können Sie sich auch über „Ticket buchen“ bei den Gottesdienstzeiten online zum Gottesdienst anmelden!

Ev. Kirchengemeinde Trippstadt-Stelzenberg-Mölschbach

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten am Sonntag, 17. Januar – 2. Sonntag nach Epiphania

Trippstadt: 9.15 Uhr - in der Kirche

Stelzenberg: 10.30 Uhr - Wir verabschieden die ausscheidenden Mitglieder des Presbyteriums

Kollekte: für die Arbeit in der eigenen Gemeinde

Bitte **Alltagsmaske auch während des Gottesdienstes aufbehalten**, Hände desinfizieren und Abstand voneinander halten.

Das Treffen des **Besuchsdienstkreises Trippstadt** am 21. Januar um 10 Uhr im Gemeindehaus **findet nicht statt.**

Kontakt: Pfrn. Astrid Grob, Steiggasse 4, 67705 Trippstadt

Telefon: 06306 - 329, Email: pfarramt.trippstadt@evkirchepfalz.de
Pfrn. Astrid Grob erreichen Sie von Dienstag bis Samstag unter der Telefonnummer 06306-329 oder im Pfarrhaus. Außerhalb der Bürozeiten bitte auf den Anrufbeantworter sprechen, er wird regelmäßig abgehört.

Prot. Kirchengemeinde Landstuhl-Atzel

Einführungsgottesdienste des Presbyteriums Landstuhl-Atzel

Die protestantische Kirchengemeinde Landstuhl-Atzel lädt am Sonntag, 17. Januar 2021, zur Einführung des neuen Presbyteriums in die Pauluskirche Landstuhl-Atzel ein. Gleichzeitig werden die Presbyterinnen und Presbyter verabschiedet, die nicht mehr für das Amt zur Verfügung standen. Wegen der großen Anzahl finden zwei Gottesdienste statt. Um 10.30 Uhr beginnt der Einführungsgottesdienst für die Mitglieder und Ersatzmitglieder von der Atzel statt. Um 14 Uhr werden die Presbyterinnen und Presbyter wie auch die Ersatzkandidaten aus Oberarnbach und Bann eingeführt bzw. verabschiedet. Die aktuellen Corona-Vorschriften sind einzuhalten.

Prot. Pfarramt Mittelbrunn

Freitag, 15.01

Der Konfirmandenunterricht findet wieder statt sobald die Konfirmanden wieder Schule haben. Bis dahin finden sie einmal die Woche eine Anregung auf ihrem Handy.

Sonntag, 17.01.

09:30 Uhr Gottesdienst mit Einführung des neuen Presbyteriums in Obernheim. 10:30 Uhr Gottesdienst mit Einführung des neuen Presbyteriums in Mittelbrunn.

Für alle Gottesdienste gelten die entsprechenden Corona-Bestimmungen (Adresse und Name müssen hinterlassen werden, Mundschutz muss während des Gottesdienstes getragen werden, da wir durchgehend lüften müssen, bitte warm anziehen).

Die für den 21.01. geplante Fortbildung zum WGT kann wegen Corona leider nicht stattfinden. Beachten sie dazu die Online-Angebote der Landeskirche.

Falls Sie Fragen haben, können Sie gerne anrufen:

Pfarrerehepaar Nolte, Kirchenstraße 12 a
66851 Mittelbrunn, 06371/17246

Liebe Gemeindeglieder in Hauptstuhl,

am Samstag, dem 9. Januar 2021, hat der Stabwechsel im Hauptstuhler Presbyterium stattgefunden. Mit Dank und Anerkennung haben wir Irene Denzer, Alexandra Sauthoff, Alfred Wagner und Walburga

Kloß verabschiedet. Pfarrer Thomas Risser wurde als Vorsitzender des Presbyteriums gewählt. Als stellvertretender Vorsitzende fungiert (wieder) Joachim Schumacher.

In die Bezirkssynode wurde Siegmund Dick gewählt; Vanessa Husong und Manuela Edler wurden als Stellvertretende gewählt.

Doris Staab und Katharina Marx sind Delegierte in den Angelegenheiten der Ökumenischen Sozialstation Landstuhl.

Nach einmütigem Votum des Presbyteriums finden zurzeit keine Sonntagsgottesdienste statt.

Beachten sie bitte die derzeit gültigen Hygieneregeln und Abstandsbedingungen in der Zeit der Corona-Pandemie.

Bitte melden sie sich in allen Anliegen telefonisch oder per e-mail:

06372/ 6761 oder pfarramt.bruchmuehlbach@evkirchepfalz.de

Ev. Freikirche – Calvary Chapel

Kindsbach, Industriestr. 50

Im Internet finden Sie uns unter: www.cck-town.org

Unser Gottesdienst (Englisch/Deutsch) findet jeden Sonntag um 11.00 Uhr statt.

Wir würden uns über Ihren Besuch sehr freuen.

Sonstige Mitteilungen

Haus der Nachhaltigkeit

Vom Wissen zum Handeln -

Kommunikation in der Klimakrise

Dass wir uns mitten in einer Klimakrise befinden, die unsere natürlichen Lebensgrundlagen bedroht, braucht nicht mehr wiederholt zu werden. Wir alle, wenn wir ehrlich sind, können es auch schon nicht mehr hören – Weltuntergangsstimmung. Die Fakten liegen auf der Hand und außerdem können wir die Krisenlage regelrecht spüren. Da hat sich `was verändert. Und dennoch – unsere Bemühungen, dem entgegenzusteuern sind ganz sicher viel zu wenig ausgeprägt, um die Entwicklung umzukehren, wenigstens aber zu stoppen. Antworten zu der Frage „Warum handeln wir wider besseres Wissen?“ wurden schon seit langem gegeben; das Phänomen ist hinreichend wissenschaftlich untersucht. Es geht dabei sowohl um genetische Dispositionen und Mechanismen in unserer Psyche als auch um unsere persönlichen Wertvorstellungen und um Fragen der Kommunikation.

Das Haus der Nachhaltigkeit wird im Jahr 2021 in seinen Intros zu den Pressemitteilungen diese Zusammenhänge anreißen. Damit sollen der Leserschaft über ein ganzes Jahr hinweg immer wieder kleine Impulse gegeben werden, mit welchen vielleicht neuen Ansatzpunkten wir den Quantensprung zu einem verstärkten klimafreundlichen Handeln schaffen könnten, denn – am Wissen um das Notwendige mangelt es bestimmt nicht.

Lassen Sie sich bitte inspirieren – zu mehr Taten!

Haus der Nachhaltigkeit goes 2021

Alle Aktivitäten und Angebote des Infozentrum werden fortlaufend an die Corona-Lage angepasst. Die Einrichtung bleibt im Moment geschlossen. Pressemitteilungen und Newsletter ab 2021 in neuem Erscheinungsbild. Bewerbungen für FÖJ-Stelle ab sofort möglich.

Aufgrund der aktuellen Corona-Verordnung bleibt das Haus der Nachhaltigkeit auch zu Beginn des Jahres 2021 geschlossen. Ein Einkauf im Pfälzer Walddladen und der Besuch des Hauses ist deshalb bis auf Weiteres leider nicht möglich. Alle geplanten Veranstaltungen wurden abgesagt. Der Aufenthalt auf dem Spielplatz und im Außenbereich ist unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln gestattet. Das Team des Infozentrums ist werktags von 8 Uhr bis 17 Uhr per E-Mail und telefonisch erreichbar.

Auch wenn die Zukunft noch ungewiss ist, so stehen die Termine für die nächsten Highlight-Veranstaltungen trotzdem fest und die Planungen wurden begonnen. Voller Zuversicht wird im Moment davon ausgegangen, dass unter Beachtung der dann geltenden Hygieneauflagen im April wieder eine Pflanzenbörse und ein „Natursport-Opening light“ stattfinden kann. Über Sommer wollen die eigenen Waldpädagog*innen des Infozentrums und die vielen externen Referent*innen gerne wieder Junge und Ältere für die Schönheit des Waldes begeistern. Der in 2020 erstmals organisierte Dreck-weg-Tag im Pfälzerwald soll in diesem Jahr Mitte September stattfinden, um dadurch den „World Cleanup Day“ zu unterstützen. Daran anschließend folgen der Marmeladenmarkt und der Wandermarathon zu

Beginn und am Ende des Monats Oktober. Im Moment wird auch fest davon ausgegangen, dass die beliebte Waldweihnacht am 3. Adventswochenende 2021 wieder stattfinden wird.

Mit Beginn des neuen Jahres erhalten die hauseigenen Pressemitteilungen und der in fünf Ausgaben pro Jahr erscheinende Newsletter ein zeitgemäßes Format. Die jeder Meldung aus Johanniskreuz vorgestellten Intros befassen sich zwölf Monate lang mit der Frage: „Wie können wir in der aktuellen Klimakrise die große Lücke zwischen Umweltwissen und Umwelthandeln erfolgreich überwinden?“. Ab sofort nimmt das Haus der Nachhaltigkeit auch Bewerbungen für das Freiwillige Ökologische Jahr 2021/22 (FÖJ) entgegen. Das FÖJ ist ein umweltpolitisches Bildungsjahr für junge Leute, die sich gesellschaftlich und ökologisch engagieren und beruflich orientieren möchten. Am Haus der Nachhaltigkeit in Johanniskreuz gibt es seit 2005 jedes Jahr eine*n Freiwillige*n. Die Stelle ist ab dem 1. August zu besetzen. Weitere Informationen dazu finden Interessierte hier: www.hdn-pfalz.de



(Bild: HdN_Leschnig)

Verlagsmitteilungen

Hinweis zu Textveröffentlichungen während der Corona-Pandemie

An alle Einsender von Artikeln!

Aufgrund der immer noch akuten Lage bitten wir Sie eindringlich, den Umfang Ihrer Textbeiträge auf das Nötigste zu beschränken und auf umfangreiche Berichterstattungen zu verzichten. Wir geben unser Bestes, das Erscheinen aller Amts- und Mitteilungsblätter auch weiterhin sicherzustellen und zählen hierbei auf Ihre Mithilfe!

Wir bitten um Verständnis, sollten Texte nicht in dem eingesandten Umfang veröffentlicht werden. Sobald es hierbei Lockerungen gibt, werden wir Sie schnellstmöglich informieren!

Bleiben Sie gesund!

Redaktion, LINUS WITTICH Medien KG

DATENSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN...

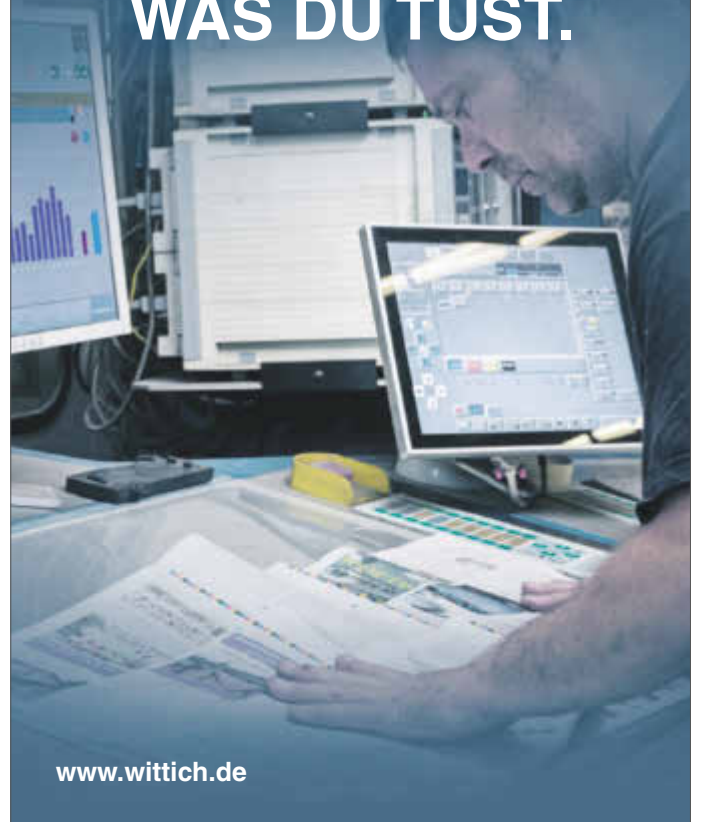
Diskutieren Sie mit uns auf
blog.wittich.de!

Ebensfeld
Das Tor zum
Gottesgarten



Tourist-Info 09573/96080 • www.ebensfeld.de

SEI STOLZ AUF DAS, WAS DU TUST.



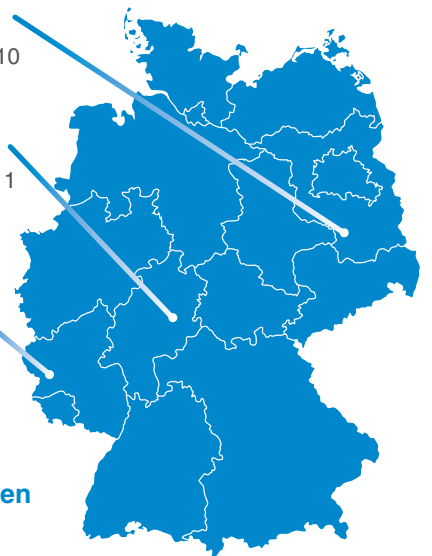
www.wittich.de

So wie über 150 Mitarbeiter an unseren Druckerei-Standorten in ...

04916 Herzberg
(Brandenburg)
An den Steinenden 10

36358 Herbstein
(Hessen)
Industriestraße 9 – 11

54343 Föhren
(Rheinland-Pfalz)
Europa-Allee 2



Mit uns erreichen
Sie Menschen.



Druckhaus WITTICH KG
Drucken für Marken. Service für Kunden. Qualität die begeistert.


SeniorenLebenshilfe

Liebe Senioren, ich helfe Ihnen die Aufgaben des Alltags zu meistern. Ob das gemeinsame Einkaufen, das Begleiten zum Arzt oder bei einem Spaziergang sowie das Helfen im Haushalt. Ich habe Zeit für Sie!
Tel.: 06371 / 5947011 Beatrix Günther

Gartenarbeiten, Heckenschnitt, Baumfällung

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten

preiswert + pünktlich + professionell, inkl. Entsorgung

Tel.: 0176 / 84 49 03 20 od. 06303 / 8 17 14 77

BEILAGEN-SERVICE! beilagen@wittich-foehren.de



Ristorante Bell' Aria

Auf dem Steig 1 • direkt am Tennisplatz • 67705 Trippstadt • Tel. 06306-992370

LIEBE GÄSTE, leider mussten wir unser Lokal ab November schließen. Sie können aber Ihre Speisen selbst abholen oder von **Mittwoch bis Sonntag** unseren **Heimservice** nutzen. Unsere Speisekarte bleibt sowie unsere Wochenspezialitäten.

Wochenendspezialitäten

Lauch-Fenchel-Knoblauch-Cremesuppe mit gerösteten Mandelblättchen	4,50 €
Spaghetti mit Tintenfischen und Erbsen	15,50 €
Rinderkutteln mit Bohnen und Kartoffeln	9,50 €
Ossobuco mit Risotto	17,50 €
Goldbrasse gebacken in Folie mit Beilage	19,50 €

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen
und gestalten:

anzeigen.wittich.de



HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt Deutschland.de

LANDSTUHL



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Übergabe zum 01.01.2021

Ein Wechsel im Anzeigengeschäft

Tobias Kessel ist Ihr neuer Ansprechpartner

Zum Jahresbeginn übergibt Doris Heinen-Böttcher aufgrund interner Gebietsumstrukturierungen ihre Territorien Bruchmühlbach, Landstuhl, Otterberg-Otterbach, Ramstein-Miesenbach sowie Weilerbach an ihren Nachfolger Tobias Kessel. Doris Heinen-Böttcher hat in ihrer Zeit als zuständige Außendienstmitarbeiterin viele neue Leute kennengelernt und interessante Begegnungen erlebt, aus denen sich stellenweise tiefe Freundschaften entwickelt haben. Sie bedankt sich für die tolle Zusammenarbeit sowie das entgegengebrachte Vertrauen und hofft, dass dieses auch ihrem Kollegen zuteil werden wird. Tobias Kessel selbst kennt sich im Anzeigengeschäft

bestens aus, schließlich betreute er für die LINUS WITTICH Medien KG schon diverse Gebiete in der Eifel. Der 36-Jährige steht voll motiviert in den Startlöchern und ist gespannt auf die neue Herausforderung, welche er mit viel Engagement und Herzblut meistern wird. Neben den übergebenen Gebieten ist er auch für Kaiserslautern zuständig und möchte gemeinsam mit Ihnen die Vorzüge der Region herausstellen und weiter voranbringen. Er freut sich darauf, die Firmen und Geschäftspartner in dem neuen Gebiet kennenzulernen und hofft auf eine gute Zusammenarbeit.

Tobias Kessel

Mobil: 0151 16305401

E-Mail: t.kessel@wittich-foehren.de

LINUS WITTICH Medien KG

Europa-Allee 2 · 54343 Föhren

Telefon: 06502 9147-0 · www.wittich.de

www.facebook.de/wittich.foehren



Menschen erreichen ...